

ANLAGE 1

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im  
Bereich der öffentlichen Verwaltung

beziehungsweise

Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement –  
umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON

**ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN FÜR GEBÄUDE**  
**Dienstleistung für Beleuchtung und Antriebskraft**  
**Dienstleistung für Heizung/Kühlung**

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>BEGLEITBERICHT</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE</b>	<b>7</b>
4.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
4.2	KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“	8
4.3	BEDARFSANALYSE UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE DER VERGABESTELLE	8
4.4	BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE	9
<b>5</b>	<b>MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON ENRGIEDIENSTLEISTUNGEN FÜR GEBÄUDE. BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT, HEIZUNG UND KÜHLUNG</b>	<b>11</b>
5.1	DIENSTLEISTUNG FÜR BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT IN DEN GEBÄUDEN – FALL A	11
5.1.1	GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE	11
5.1.2	AUSWAHL DER BEWERBER	12
5.1.3	TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN	14
5.1.4	BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	14
5.1.4.1	Projekt für die Anpassung an die Vorschriften	14
5.1.4.2	Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen	14
5.1.4.3	Verfügbarkeit anderer Lieferungen	14
5.1.5	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN	15
5.1.5.1	Stromlieferung	15
5.1.5.2	Lieferung von elektrischer Energie an andere lokale Nutzer	16
5.1.5.3	Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften	16
5.1.5.4	Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen	17
5.1.5.5	Energiezertifizierung und -diagnose der Anlagen und der Gebäude	18
5.1.5.6	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	19
5.1.5.7	Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung	19
5.1.5.8	Sensibilisierung des Personals des Nutzers	20
5.1.5.9	Öffentlichkeit	20
5.2	DIENSTLEISTUNG FÜR BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT IN DEN GEBÄUDEN – FALL B	22
5.2.1	GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE	22
5.2.2	AUSWAHL DER BEWERBER	23
5.2.3	TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN	24
5.2.4	BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	24
5.2.4.1	Projekt für die Anpassung an die Vorschriften	24
5.2.4.2	Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen	25
5.2.4.3	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	25
5.2.4.4	Verfügbarkeit anderer Lieferungen	26
5.2.5	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN	27
5.2.5.1	Stromlieferung	27
5.2.5.2	Lieferung von elektrischer Energie an andere lokale Nutzer	28
5.2.5.3	Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften	28
5.2.5.4	Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen	29
5.2.5.5	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	30
5.2.5.6	Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung	31
5.2.5.7	Sensibilisierung des Personals des Nutzers	32
5.2.5.8	Öffentlichkeit	32
5.3	DIENSTLEISTUNG FÜR HEIZUNG/KÜHLUNG IN DEN GEBÄUDEN – FALL A	33
5.3.1	GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE	33
5.3.2	AUSWAHL DER BEWERBER	34
5.3.3	TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN	36
5.3.4	BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	36
5.3.4.1	Projekt für die Anpassung an die Vorschriften	36
5.3.4.2	Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen	36

5.3.5	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN	37
5.3.5.1	Lieferung von Brennstoffen	37
5.3.5.2	Stromlieferung	37
5.3.5.3	Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften	37
5.3.5.4	Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen	38
5.3.5.5	Energiezertifizierung und -diagnose der Anlagen und der Gebäude	39
5.3.5.6	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	39
5.3.5.7	Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung	40
5.3.5.8	Sensibilisierung des Personals des Nutzers	41
5.3.5.9	Öffentlichkeit	41
5.4	<b>DIENSTLEISTUNG FÜR HEIZUNG/KÜHLUNG IN DEN GEBÄUDEN – FALL B</b>	43
5.4.1	GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE	43
5.4.2	AUSWAHL DER BEWERBER	44
5.4.3	TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN	46
5.4.4	BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	46
5.4.4.1	Projekt für die Anpassung an die Vorschriften	46
5.4.4.2	Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen	46
5.4.4.3	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	47
5.4.5	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN	48
5.4.5.1	Lieferung von Brennstoffen	48
5.4.5.2	Stromlieferung	49
5.4.5.3	Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften	49
5.4.5.4	Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen	49
5.4.5.5	Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen	51
5.4.5.6	Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung	52
5.4.5.7	Sensibilisierung des Personals des Nutzers	53
5.4.5.8	Öffentlichkeit	53

## 1 VORWORT

Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP<sup>1</sup>, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zur Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion und zum GPP (KOM (2008) 400).

Wie in Punkt 4.2 „nationales Ziel“ des NAP GPP und in der Mitteilung KOM (2008) 400 Abs. 5.1 angegeben, gilt als bis Ende 2012 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50% „grüner“ Vergaben auf alle öffentlichen Vergaben über Dienstleistungen für Beleuchtung und Antriebskraft sowie Dienstleistungen für Heizung/Kühlung. Dieser Anteil wird sowohl anhand der Anzahl als auch des Gesamtwerts der abgeschlossenen Verträge berechnet.

Wie im NAP GPP vorgesehen, wurde ein Überwachungssystem bezüglich der grünen öffentlichen Vergaben eingerichtet (die Vergaben, die die Mindestumweltkriterien – MUK – verwenden). Dieses System, das seit November 2010 in Betrieb ist, wird von der Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen – ACVP – verwaltet. Weitere Informationen zum Überwachungssystem sind auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz (Umweltministerium) und des AVCP verfügbar.

Die in diesem Dokument festgelegten Umweltkriterien werden regelmäßig unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Vorschriften, der Technologie und der Erfahrung überarbeitet.

## 2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält zusätzlich zu einigen allgemeinen Hinweisen die Mindestumweltkriterien, die die Vergabestellen für die Vergabe der folgenden Kategorien verwenden müssen:

- Dienstleistungen für Beleuchtung und Antriebskraft<sup>2</sup>,
- Dienstleistungen für Heizung/Kühlung (einschließlich der eventuellen Luftaufbereitung und der Lieferung von Brauchwarmwasser<sup>2</sup>),

damit die entsprechenden Vergabeverträge als grün bezeichnet werden können.

Eine Auftragsvergabe von Dienstleistungen für Beleuchtung-Antriebskraft und/oder Heizung/Kühlung wird nämlich nur dann als „grün“ im Hinblick auf die Überwachung gemäß Kapitel 1 bezeichnet, wenn sie alle in den Absätzen „Gegenstand der Vergabe“, „Auswahl der Bewerber“, „Technische Grundspezifikationen“ und „Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln“ beschriebenen Kriterien des jeweiligen Punktes dieses Dokuments einschließt. Zur Einstufung der Vergabe als grün ist dagegen die Anwendung der im Absatz „Belohnende technische Spezifikationen“ beschriebenen Kriterien fakultativ.

Die Vergabestellen, die grüne Vergaben vornehmen, entsprechen den Grundsätzen des NAP GPP und tragen zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

Diese Mindestumweltkriterien wurden gemäß dem Kodex der öffentlichen Verträge<sup>3</sup> und besonders im Hinblick auf den Art. 68 Absatz 1 „Technische Spezifikationen“ (der festlegt, dass die technischen

---

<sup>1</sup> Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

<sup>2</sup> Diese Dienstleistungen fallen unter die Kategorie E, „Energiedienstleistungen (Beleuchtung, Heizung und Kühlung der Gebäude, öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen“, die im NAP GPP als Kategorie von vorrangigem Interesse angegeben wird.

Spezifikationen, „sofern irgend möglich mit Augenmerk auf ...*omissis*... den Umweltschutz“<sup>3</sup>) und auf die Wettbewerbsvorschriften ausgearbeitet.

Die Kriterien sind in verschiedene Punkte gegliedert, je nach der Art der Dienstleistung.

Die Vergabestellen, die mit einer einzigen Ausschreibung sowohl die Dienstleistung für Beleuchtung/Antriebskraft als auch die Dienstleistung für Heizung/Kühlung vergeben wollen, müssen lediglich gleichzeitig die in der Beschreibung für eine Dienstleistung und die in der Beschreibung für die andere Dienstleistung enthaltenen Mindestumweltkriterien verwenden.

Zusätzlich zu den Umweltkriterien (Kapitel 5) enthält das Dokument (Kapitel 4) den Verweis auf die wichtigsten geltenden Vorschriften und einige allgemeine Hinweise für die Vorbereitung und die Durchführung der Ausschreibung und die Ausführung des Vertrags.

Dieses Dokument berücksichtigt zwei verschiedene Situationen, wie nachstehend beschrieben.

**FALL A** - Die öffentliche Vergabestelle verfügt nicht über Daten und Informationen in ausreichendem Maße zu den Anlagen und Gebäuden, die sie nutzt, um die Konformität mit den geltenden Gesetzen und die Energieeffizienz feststellen und eine technisch-wirtschaftliche Bewertung von Eingriffen für die Reduzierung des Energieverbrauchs und allgemeiner der Umweltbelastungen vornehmen zu können.

In diesem Fall gestattet die Anwendung der in den Punkten 5.1 (Dienstleistung für Beleuchtung und Antriebskraft) und 5.3 (Dienstleistung für Heizung/Kühlung) beschriebenen Kriterien der Vergabestelle, die notwendigen Informationen einzuholen, um sie in die Lage zu versetzen, die energetischen und ökologischen Modalitäten zur Sanierung der Anlagen und Gebäude in korrekter Art und Weise festzulegen.

Die Kriterien sehen nämlich vor, dass der Auftragnehmer im Rahmen eines Vergabevertrags von begrenzter Dauer (nicht mehr als 3 Jahre) zusätzlich zu folgenden Tätigkeiten:

- a. Lieferung elektrischer Energie/Wärmeenergie und/oder Brennstoff;
  - b. Verwaltung der Anlagen und entsprechende Wartung;
- auch folgenden Tätigkeiten, falls nicht bereits umgesetzt, unter Berücksichtigung der Reduzierung der Umweltbelastungen nachkommt:
- c. Anpassung der Anlagen an die Vorschriften;
  - d. Sammlung der über die Anlagen vorhandenen historischen Daten und die entsprechende Aufbereitung für die Computerverarbeitung,
  - e. Realisierung von Management- und Überwachungssystemen bezüglich der Anlagen und Überwachungssysteme in Bezug auf die Klimabedingungen,
  - g. Erstellung von Analysen, energetisch-ökologischen Zertifizierungen<sup>4</sup> und Diagnosen<sup>5</sup> der Anlagen und Gebäude,
  - h. Ausarbeitung eines endgültigen Projekts zur energetisch-ökologischen Sanierung von Anlagen und Gebäuden. Das Projekt muss eine Schätzung der Zeiträume und Kosten enthalten, die für dessen Umsetzung und Beurteilung der Möglichkeit notwendig sind, in den Genuss von

---

<sup>3</sup> Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 „Kodex der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Amtsblatt Nr. 100 vom 2. Mai 2006 – ordentliches Beiblatt Nr. 107).

<sup>4</sup> Art.6 des gesetzvertretenden Dekrets 192/2005, geändert mit gesetzvertretendem Dekret 311/2006, und Ministerialdekret vom 26.6.2009 „Nationale Leitlinien für die Energiezertifizierung von Gebäuden“

<sup>5</sup> Anlage A zu Punkt 7 des gesetzvertretenden Dekrets 192/2005, geändert mit gesetzvertretendem Dekret 311/2006, und Art. 2 Punkt n) des gesetzvertretenden Dekrets 15/2008

Förderungsmaßnahmen oder in den Besitz anderer eventuell von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Instrumente zu kommen, wie beispielsweise Energieeffizienzsertifikate<sup>6</sup>.

Anhand dessen, was der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags realisiert hat, kann die Vergabestelle später Sanierungsmaßnahmen vornehmen, die die Umweltbelastungen durch ihre eigenen Anlagen reduzieren.

**FALL B** - Die öffentliche Vergabestelle verfügt bereits über Energiediagnosen und –zertifizierungen der Anlagen und Gebäude und das Vergabeverfahren bezweckt den Abschluss eines Energiedienstleistungsvertrags (**contratto servizio energia**) oder eines Energiedienstleistungsvertrags Plus (**contratto servizio energia plus**<sup>7</sup>). In diesem Fall verwendet die Vergabestelle die in den Punkten 5.2 und 5.4 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Dienstleistungen für Beleuchtung und Antriebskraft und für Heizung/Kühlung.

Die Laufzeit des Vertrags muss so bemessen sein, dass der Auftragnehmer die für die Reduzierung der Umweltbelastungen notwendigen Maßnahmen durchführen kann.

Wie oben erwähnt, sind die Umweltkriterien in vier verschiedene Punkte gegliedert, und zwar:

- zwei in Bezug auf die Dienstleistung für Beleuchtung und Antriebskraft (Fall „A“ und Fall „B“) und
- zwei in Bezug auf die Dienstleistung für Heizung/Kühlung (Fall „A“ und Fall „B“).

Um der Vergabestelle die Einführung der Mindestumweltkriterien in ihren Vergabeverfahren zu erleichtern, ist jeder Punkt in Abschnitte gegliedert, die den Verfahrensphasen der Vergabe entsprechen, wie nachstehend beschrieben.

- **Gegenstand der Vergabe:** Hier wird der Gegenstand der Vergabe beschrieben und dabei die ökologische Nachhaltigkeit betont, und es werden die Daten des Ministerialdekrets angeführt, mit dem die Mindestumweltkriterien angenommen wurden;
- **Auswahl der Bewerber:** Hier werden die subjektiven Qualifikationsvoraussetzungen angeführt, mit denen die technische Fähigkeit des Bewerbers nachgewiesen werden kann, den Auftrag unter Einhaltung der Mindestumweltkriterien so auszuführen, dass so wenig wie möglich Umweltschäden entstehen;
- **technische Grundspezifikationen:** Hier sind die umweltbezogenen technischen Spezifikationen beschrieben, die dazu beitragen, die Vergabe als grün zu definieren. Hinsichtlich der Dienstleistungen für Beleuchtung und Antriebskraft sowie Heizung/Kühlung sind keine besonderen technischen Grundspezifikationen angegeben;
- **belohnende technische Spezifikationen:** Hier sind umweltbezogene technische Spezifikationen beschrieben, denen eine Belohnungswertung zugewiesen wird und die zur Auswahl von Produkten/Dienstleistungen mit besseren Umweltleistungen geeignet sind als diejenigen, die lediglich durch die Einhaltung der Grundkriterien gewährleistet werden. Die belohnenden Bewertungskriterien können in den Fällen der Vergabe nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots verwendet werden. Sie sind nicht obligatorisch, damit die Vergabe als grün eingestuft werden kann.
- **Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln:** Hier werden die Umweltkriterien beschrieben, die der Auftragnehmer sich verpflichtet, während der Ausführung des Vertrags einzuhalten und die dazu beitragen, die Vergabe als grün zu qualifizieren.

---

<sup>6</sup> TEE oder „weiße Zertifikate“, ausgestellt von der Behörde für elektrische Energie und Gas – AEEG.

<sup>7</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 115/2008 i.d.g.F.

Für jedes Kriterium werden unter dem Stichwort „**Nachweis**“ die Dokumente angegeben, die der Bieter vorlegen muss, um die Einhaltung des Kriteriums nachzuweisen. Ferner sind die eventuellen Beweismittel<sup>8</sup> angegeben, die die Konformität mit den Kriterien gewährleisten können und die die Vergabestelle anstatt der direkten Nachweise akzeptieren kann. Für die Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln wird die Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums in der Ausführungsphase des Vertrags vorgenommen.

Die Kriterien sind so konzipiert, dass sie kopiert und in die Ausschreibungsunterlagen eingefügt werden können.

### **3 BEGLEITBERICHT**

Für nähere Informationen zu den wichtigsten methodologischen, technischen und normativen Aspekten der MUK für Energiedienstleistungen wird auf den Begleitbericht verwiesen, der auf der Website des Umweltministeriums ([www.minambiente.it](http://www.minambiente.it), Rubrik “argomenti”, Link: GPP – acquisti verdi) verfügbar ist.

Im Bericht werden unter anderem die wichtigsten Aspekte und Umweltauswirkungen der Energiedienstleistungen beschrieben, die Gegenstand dieses Dokuments sind, und es werden die wichtigsten einschlägigen europäischen und nationalen / lokalen Vorschriften sowie die verwendeten Informationsquellen zitiert.

Sofern zutreffend, werden ferner Angaben zur möglichen Entwicklung der Kriterien bereitgestellt, die bei der Aktualisierung der Kriterien selbst übernommen werden kann.

Wie die Umweltkriterien wird auch der Bericht regelmäßig aktualisiert.

## **4 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE**

### **4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Die Mindestumweltkriterien entsprechen Umweltmerkmalen und -leistungen, die jenen, welche von den geltenden nationalen und regionalen Gesetzen auferlegt werden, übergeordnet sind.

Mit ihnen soll eine größere ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Energiedienstleistungen für Gebäude erreicht werden, die den öffentlichen Verwaltungen unterstehen. Außer in einigen besonderen Fällen betreffen die Umweltkriterien keine speziell mit der Sicherheit verbundenen Aspekte.

Bei der Festlegung der nachstehend angeführten Umweltkriterien wurden folgende Vorschriften berücksichtigt:

- DPR 412/1993,
- DPR 551/1999,
- Gesetzesvertretendes Dekret 192/2005,

---

<sup>8</sup> Art. 68 Abs. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 „Im Fall gemäß Absatz 9 können die Vergabestellen bestimmen, dass Produkte oder Dienstleistungen mit Umweltkennzeichen als konform mit den im Leistungsverzeichnis festgelegten technischen Spezifikationen angesehen werden; sie müssen jedes andere geeignete Beweismittel akzeptieren, wie eine technische Dokumentation des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle“; unter anerkannten Stellen werden, wie im darauffolgenden Absatz desselben Artikels 68 vorgesehen, „Prüf- und Eichlabors und Inspektions- und Zertifizierungsstellen entsprechend den europäischen Normen“ verstanden.

Gesetzesvertretendes Dekret 387/2003,  
Ministerialdekret 26.6.2009,  
Gesetzesvertretendes Dekret 115/2008  
Gesetzesvertretendes Dekret 28/2011

und insbesondere die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets 115/2008, Art. 2, Absatz e) und Art. 12 über „Energiedienstleistungen“, der die öffentliche Verwaltung verpflichtet, die Energieeffizienz ihrer Prozesse nach einem globalen systemischen Ansatz schrittweise zu verbessern, der sich auch mit der Frage der Bereitstellung von Energiedienstleistungen für Gebäude befasst.

#### **4.2 KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“**

Wie im NAP GPP angegeben, ist unter den vom Kodex der öffentlichen Verträge vorgesehenen Zuschlagsformen diejenige des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ besonders geeignet, um der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Diese Zuschlagsform gestattet nämlich die Belohnung derjenigen Bewerber, deren Angebot nicht nur die Merkmale der Produkte/Dienstleistungen und die verlangten Vertragsklauseln einhält, sondern die sich auch durch bessere Umweltleistungen auszeichnen.

Diesen Leistungen muss eine besondere Bewertung zukommen, um die nachhaltigeren Angebote zu belohnen.

Nach den Angaben der Europäischen Kommission sollten die Vergabestellen, um dem Markt ein entsprechendes Signal zu geben, den belohnenden Bewertungskriterien mindestens 15% der Gesamtwertung zuerkennen.

#### **4.3 BEDARFSANALYSE UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE DER VERGABESTELLE**

Zur Förderung einer nachhaltigen Auftragsvergabe sollte die Vergabestelle generell prüfen, ob es angebracht ist, einerseits die Anzahl ihrer Beschaffungsstellen zu verringern und andererseits die Wirtschaftsteilnehmer gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der höchstmöglichen Beteiligung, der Proportionalität und Transparenz regelmäßig über die Verfahren und die Ziele ihrer Ankäufe zu informieren.

Wie vom NAP GPP<sup>9</sup> festgelegt, muss die Vergabestelle vor der Festlegung eines Vergabeverfahrens ihren Bedarf sorgfältig prüfen, um den tatsächlichen Umfang und die eventuelle Möglichkeit, ihn zu verringern und jedenfalls zu rationalisieren, zu beurteilen.

Insbesondere ist es für die Reduzierung der Umweltauswirkungen der Energiedienstleistungen, welche Gegenstand der Vergabe sind, von grundlegender Bedeutung, dass die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen Folgendes genau beschreibt:

- die Gebäude und Anlagen mit Hilfe von Zeichnungen und Kartierungen, Energie-Zertifizierungen und –Diagnosen und allen technischen Daten in ihrem Besitz, in Bezug auf zumindest die letzten zwei Jahre. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die geltenden Vorschriften<sup>10</sup> verlangen, dass Heizanlagen mit einer entsprechenden

---

<sup>9</sup> Kapitel 3.5: „Die strategischen Referenz-Umweltziele für den GPP“.

<sup>10</sup> DPR 412/93 und 551/99 sowie gesetzesvertretendes Dekret 115/08

Gebrauchsanleitung ausgestattet sind, in denen die wichtigsten Daten der Anlage und die Versuchsergebnisse des Wirkungsgrads der Verbrennung vermerkt sein müssen. Die Vergabestelle muss also den Teilnehmern an der Ausschreibung alle vorhandenen Daten zu den vorhergehenden Betreibern, möglichst in elektronischem Format, zur Verfügung stellen, einschließlich der Rechnungen über die Lieferung der Energieträger und aller anderen verfügbaren Daten, die nützlich sind für die Kenntnis der Anlagen und ihrer Leistungen,

-- den Bedarf an:

- thermohygrometrisches Wohlbefinden und Luftqualität,
- Lieferung von Brauchwarmwasser,
- Beleuchtung und Antriebskraft,

in den verschiedenen Räumen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesetze und der geltenden Vorschriften hinsichtlich der rationellen Nutzung der Energie, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

Anhand dieser Informationen kann die Vergabestelle, wenn die Voraussetzungen vorliegen, vorsehen, dass der Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags den Beitrag quantifiziert, den ein Fernwärmekraftwerk, das eventuell in diesem Gebiet zu errichten wäre und vorrangig erneuerbare Energiequellen nutzt, zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Dienstleistung und insbesondere zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs leisten könnte.

#### **4.4 BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE**

Die nachstehend beschriebenen Umweltkriterien können von den öffentlichen Verwaltungen für Gebäude und ihre Anlagen verwendet werden, unabhängig davon, ob sie sich in ihrem Eigentum befinden oder gemietet sind. In diesem zweiten Fall muss die öffentliche Verwaltung als Mieterin mit dem Eigentümer zusammenarbeiten und die Zustimmung zu eventuellen Maßnahmen erhalten, wie von den geltenden Gesetzen vorgesehen.

Für eine wirksamere Verwaltung des Vergabevertrags sollte die Vergabestelle, wie vom gesetzesvertretenden Dekret 115/2008 für den Vertrag Energiedienstleistung vorgesehen, auch für die Dienstleistung für Beleuchtung und Antriebskraft einen erfahrenen Techniker als ihren Vertreter und Ansprechpartner des Auftragnehmers mit der Funktion der Überwachung der Arbeiten und ihrer korrekten Ausführung benennen. Für die zur Benennung des Energy Manager (E. M.)<sup>11</sup> verpflichteten Unternehmen sollte (im Fall der Energiedienstleistung<sup>12</sup> „muss“) dieser Ansprechpartner der E.M. selbst sein. Dieser Vertreter, unabhängig davon, ob er Energy Manager ist oder nicht, darf keinerlei Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Ausübung der Rolle als Ansprechpartner haben.

Die Konformität mit den Kriterien muss über die gesamte Laufzeit des Vertrages beibehalten werden. Zu diesem Zweck ist es angebracht, dass im Vertrag speziell Strafen vorgesehen werden (von Vertragsstrafen bis zur Auflösung des Vertrags), falls der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht einhält. Insbesondere sollte die Möglichkeit des Rücktritts für die Vergabestelle nach dem ersten Vertragsjahr auf jeden Fall vorgesehen werden.

---

<sup>11</sup>Die Figur des „Verantwortlichen für die Sicherstellung und die rationelle Verwendung von Energie“ (bekannter unter der Bezeichnung Energy Manager), wie vom Gesetz Nr. 308/1982 definiert, wurde vom Gesetz 10/91 auf Unternehmen mit einem Verbrauch von mindestens 1.000 RÖE/Jahr ausgedehnt.

<sup>12</sup> Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 155/2008 Anlage II Punkt 4, Abs. 1 p).

Für eine bessere Kenntnis der Umweltauswirkungen und der Leistungen der Gebäude und der genutzten Anlagen sollte die Vergabestelle sicherstellen, dass die Daten für beide Dienstleistungen, „Beleuchtung und Antriebskraft“ und „Heizung/Kühlung“ in einem einzigen Datenblatt für jedes Gebäude erfasst werden, selbst wenn die beiden Dienste an zwei verschiedene Unternehmen vergeben werden.

Angesichts der Tatsache, dass ökologische Sanierungsmaßnahmen wirtschaftliche Anreize oder Vergünstigungen erhalten können, muss in den Ausschreibungsunterlagen explizit geregelt werden, wie der wirtschaftliche Wert der Energieeffizienzsertifikate (TEE gemäß Ministerialdekret vom 24. Juli 2004) und der anderen Anreize, die eventuell nach den vorgenommenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden können, zwischen Auftragnehmer und Vergabestelle zu verteilen ist.

## 5 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON ENRGIEDIENSTLEISTUNGEN FÜR GEBÄUDE. BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT, HEIZUNG UND KÜHLUNG

Die Umweltkriterien für die Energiedienstleistungen haben den Zweck, einen Beitrag zu leisten zu:

- Energieersparnis,
- Verringerung der klimaverändernden Emissionen,
- Verbesserung des Umwandlungsprozesses von Primärenergie in Nutzenergie,
- Verbesserung des Nutzungsprozesses der Energie,
- Verringerung der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Verringerung der Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklusses der Produkte und Dienstleistungen,
- Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen.

### 5.1 DIENSTLEISTUNG FÜR BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT IN DEN GEBÄUDEN – FALL A

Die Kriterien dieses Punktes werden angewandt, wenn die Vergabestelle nicht über aktualisierte Energie-Zertifikate und Diagnosen von Anlagen und Gebäuden für die Beleuchtung und die Antriebskraft verfügt.

#### 5.1.1 GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE

Gegenstand des Auftrags ist die Vergabe der **Dienstleistung für Beleuchtung und Antriebskraft** in den Gebäuden gemäß NAP GPP und Dekret, mit dem der Minister für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz die entsprechenden Mindestumweltkriterien angenommen hat (*die Eckdaten angeben*).

Der Dienstleistung umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die Lieferung von Produkten und die Ausführung der notwendigen Arbeiten für:

- I den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen,
- II die Planung und Durchführung von Eingriffen an Anlagen und Gebäuden.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- I für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen:
  - a) Übernahme seitens des Auftragnehmers der Rolle des Verantwortlichen für die Verwaltung, den Betrieb und die ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen und des Verantwortlichen für die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgänge, einschließlich eventueller Zahlungen an die für die Kontrollen zuständigen Körperschaften;
  - b) Verwaltung, Führung und ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen mit dem Ziel der Verringerung der Umweltbelastungen und insbesondere des Energieverbrauchs im Hinblick auf den Lebenszyklus;
  - c) Wartung des automatisierten Systems für:
    - die Überwachung der Anlagen (Erfassung, Verarbeitung und Ablage der Daten),
    - Fernverwaltung der Anlagen (Ein-/Ausschalten, Regulierung),
  - d) Behebung von Störungen;
  - e) Lieferung elektrischer Energie mit besonderem Augenmerk auf die Reduzierung der mit ihrer Erzeugung verbundenen Umweltbelastungen;
  - f) regelmäßige Berichterstattung über die Leistungen der Anlagen, besonders hinsichtlich des Verbrauchs von Energie, natürlichen Ressourcen und Material;

- g) Energiezertifizierung und -diagnose der von der Dienstleistung umfassten Anlagen und Gebäude, bezogen auf Beleuchtung und Antriebskraft;
- h) Sensibilisierung der Nutzer für eine korrekte Nutzung von Anlagen und Ausrüstungen;
- II für die Planung und Durchführung von Eingriffen an Anlagen und Gebäuden:
  - a) sofern notwendig, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes<sup>13</sup> zur Anpassung von Anlagen und Gebäuden an die Vorschriften;
  - b) sofern nicht vorhanden, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes eines automatischen Systems für das Management und die Überwachung der Anlagen;
  - c) Ausarbeitung eines endgültigen Projekts für die energetische und ökologische Sanierung der Anlagen und Gebäude im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltbelastungen während ihres gesamten Lebenszyklusses, mit besonderem Augenmerk auf den Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen.

Was die oben genannten Tätigkeiten angeht, die zur Vorbereitung der Durchführung von ökologischen Sanierungsmaßnahmen der Anlagen und Gebäude hinsichtlich des Bedarfs an Beleuchtung und Antriebskraft dienen, sollte die Laufzeit des Vergabevertrags nicht mehr als 3 Jahre betragen.

ANMERKUNG: Der Auftragnehmer, der das Projekt für die energetischen und ökologischen Sanierungsmaßnahmen ausgearbeitet hat, muss nicht das Alleinrecht für ihre Durchführung erhalten. Die Vergabestelle kann nämlich diese Projekte mittels einer späteren Ausschreibung vergeben.

### **5.1.2 AUSWAHL DER BEWERBER**

Zusätzlich zu dem, was die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, müssen die Bewerber für die Teilnahme an der Ausschreibung über Organisations-, Diagnose-, Projekt-, Management-, Wirtschafts- und Finanzkenntnisse verfügen, die mindestens den in der Norm UNI CEI 11352 für Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, geforderten Kenntnissen entsprechen.

Insbesondere müssen die Bewerber:

1) über Personal mit den notwendigen technischen Kompetenzen verfügen, damit die Dienstleistung korrekt mit Reduzierung der Umweltbelastungen vorgenommen wird. Der Bieter muss das Verzeichnis des Personals vorlegen, das mit der Ausführung der Dienstleistung betraut ist und speziell in folgenden Bereichen geschult sein muss:

- einschlägige Vorschriften,
- Einbau, Betriebsweise und Merkmale der Komponenten der Anlage,
- korrekte Vorgehensweise für Eingriffe an den Anlagen,
- Verwaltung von Regulierungssystemen der Anlagen,
- ökoeffiziente Verwaltung der Anlagen,
- Gefährdungs- und Risikoelemente der verwendeten Produkte für die Gesundheit und die Umwelt,
- korrekte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen,
- Aufbewahrung der anlagebezogenen Dokumente,
- korrekter Umgang mit den Messgeräten und den Datenerfassungssystemen,
- Datenerfassungs- und -verwaltungsmethoden,

---

<sup>13</sup> Art. 93 des gesetzesertretenden Dekrets 163/2006.

- Suche und Beheben von Störungen,
- Planung.

Für das neue Personal, das mit der Durchführung der Dienstleistung während der Vertragsausführung betraut werden sollte, muss die gleiche Dokumentation vor Antritt des Dienstes vorgelegt werden, zum Nachweis der Tatsache, dass es sich um bereits geschultes Personal handelt,

2) in der Lage sein, den Vertrag mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen nach einem international anerkannten System (z. B. EG-Verordnung 1221/2009-EMAS, Norm ISO 14001 oder gleichwertig)<sup>14</sup> auszuführen.

**Nachweis:** die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage der folgenden Dokumente vonseiten des Bewerbers<sup>15</sup>:

- 1.a) Hochschulabschluss in einem technischen Fachbereich an einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Universität, ODER
- 1.b) Reifezeugnis einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Einrichtung mit Spezialisierung auf den Tätigkeitsbereich, gefolgt von einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens zwei Jahren direkt im Dienst bei einem einschlägigen Unternehmen, ODER
- 1.c) Ausbildungsgrad oder Abschlusszeugnis, erlangt bzw. ausgestellt nach den geltenden Berufsausbildungsvorschriften, zusätzlich zu einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens vier Jahren direkt im Dienst eines einschlägigen Unternehmens, ODER
- 1.d) Unterlagen zur Bescheinigung der Beschäftigung, die unmittelbar im Dienst bei einem Unternehmen erfolgte, das zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Wirtschaftszweig zugelassen ist, auf den sich die Arbeit des Installateurs bezieht, und zwar während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren (wobei die in der Lehrzeit und als qualifizierter Arbeiter geleisteten Dienstjahre nicht gezählt werden), als Installateur, als Monteur mit der Qualifikation eines Fachmannes für die Installation, Umwandlung, Erweiterung und Wartung der Anlagen,

für den Einzelunternehmer oder den gesetzlichen Vertreter bzw. den technischen Verantwortlichen, der von ihnen mit formeller Urkunde bestellt wurde.

Diese Dokumentation wird nicht von dem Bieter verlangt, der nachweist, dass er im Besitz der Zertifizierung einer dritten Seite ist, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11339<sup>16</sup> oder die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11352<sup>17</sup> bescheinigt.

- 2.a) Die EMAS-Registrierung und die gültige Zertifizierung ISO 14001 stellen Beweismittel dar. Die Vergabestellen akzeptieren ebenso andere Nachweise, die bescheinigen, dass der Bieter ein Umweltmanagementsystem eingerichtet hat, mit einer ausführlichen Beschreibung des bei dem Bieter funktionierenden Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des UMS, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem und Auditberichte).

---

<sup>14</sup> Artikel 40, 42 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, und At. 281 des DPR vom 5. Oktober 2010 Nr. 207.

<sup>15</sup> Art. 4 des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 „Verordnung zur Durchführung des Artikels 11-quaterdecies, Absatz 13, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 248/2005, über Neuordnung der Bestimmungen zum Einbau von Anlagen innerhalb von Gebäuden“, Amtsbl. Nr. 61 vom 12. März 2008.

<sup>16</sup> UNI CEI 11339 Energiemanagement, Experten in Energiemanagement, Allgemeine Voraussetzungen für die Qualifizierung.

<sup>17</sup> UNI CEI 11352 Energiemanagement, Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen (ESCO), Allgemeine Voraussetzungen und Checkliste für die Prüfung der Voraussetzungen.

### **5.1.3 TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN**

Es liegen keine technischen Grundspezifikationen vor.

### **5.1.4 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

#### **5.1.4.1 Projekt für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der das Vorprojekt der Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Beleuchtungs- und Antriebskraftanlagen erforderlich sind, gemäß der jeweiligen Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter anderem enthalten.

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung inbegriffen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Die Belohnungswertung wird vergeben für die Merkmale der im Projekt beschriebenen Arbeiten und für die Vollständigkeit und Sorgfalt, mit der das Projekt diese Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften durch den Bieter in der Angebotsphase.

#### **5.1.4.2 Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn solche Systeme bereits vorhanden sind.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der ein Vorprojekt für die Realisierung automatischer Systeme für die Verwaltung und die Überwachung der Anlagen gemäß der entsprechenden Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter anderem enthalten.

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.);
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Systeme vergeben, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Zugriffs in Echtzeit durch die Vergabestelle auf die erfassten und verarbeiteten Daten und ferner der Vollständigkeit und Sorgfalt, mit denen das Projekt die auszuführenden Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der automatischen Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen durch den Bieter in der Angebotsphase.

#### **5.1.4.3 Verfügbarkeit anderer Lieferungen**

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der sich verpflichtet, eine Stromlieferung zu Marktbedingungen, die dieselben energetischen und ökologischen Kriterien wie die der Vergabe

erfüllt, auf Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder Bürger der Gemeinden auszudehnen, in denen die Dienstleistung ausgeübt wird, die Gegenstand des Vertrags ist.

Die Belohnungswertung wird im Verhältnis zur vom Bieter zur Verfügung gestellten Leistung für Stromlieferungen an Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder an Bürger zu den wirtschaftlichen Bedingungen der angebotenen Verträge vergeben.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage vonseiten des Bieters in der Angebotsphase:

- Standardvertrag für die Stromlieferung mit den vorgesehenen Umweltmerkmalen, mit Angabe der wirtschaftlichen Bedingungen und ferner des geografischen Gebiets, in dem der Vertrag angewandt werden kann, und der höchsten aufnehmbaren Leistung/Zahl der bedienbaren Verbraucher;
- Informations- und Werbematerial, mit dem der Öffentlichkeit die Stromlieferungsbedingungen mitgeteilt werden.

### **5.1.5 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN**

#### **5.1.5.1 Stromlieferung**

Der Auftragnehmer muss für die Erbringung der Dienstleistung elektrische Energie liefern, die:

- 1) nicht durch feste oder flüssige fossile Brennstoffe erzeugt wurde und außerdem
- 2) die Jahreslieferung muss mindestens zu 30% aus Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>18</sup> und zu mindestens weiteren 15% entweder aus Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus hocheffizienten KWK<sup>19</sup> bestehen.
- 3) die erneuerbaren Energiequellen des vorherigen Punktes 2) müssen, wenn sie aus Biomasse oder Biogas bestehen, in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>20</sup>,
- 4) das Angebot für die Lieferung erneuerbarer elektrischer Energie muss unter Einhaltung der Kriterien gemäß Beschluss AEEG ARG/elt 104/11<sup>21</sup> unterbreitet werden,
- 5) die eventuellen Mehrkosten für Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energie aus nicht erneuerbaren Quellen müssen hervorgehoben werden. Ferner muss die Zweckbestimmung des Erlöses aus diesen Mehrkosten angegeben werden.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

---

<sup>18</sup> Siehe Definition des Art. 2 Abs. 1 a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. März 2011, Nr. 28, „Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“; (11G0067) – Amtsbl. Nr. 71 vom 28.3.2011 – Ordentliches Beibl. Nr. 81.

<sup>19</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>20</sup> Gesetz 222/2007 „Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit“, Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung „Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Abs. 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 „Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung“, Art. 2 Punkt c).

<sup>21</sup> Beschluss der Behörde für Strom und Gas „Bedingungen zur Förderung der Transparenz der Lieferverträge für Endkunden von Strom aus erneuerbaren Quellen“ ARG/elt 104/11.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich folgende Dokumentation vorlegen:

- für alle erneuerbaren Quellen:  
das Ursprungszeugnis gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG.  
Bis zum Inkrafttreten der in Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28/2011 vorgesehenen Bestimmungen stimmt das Ursprungszeugnis mit den vom GSE für die Zwecke gemäß Dekret des Ministers der wirtschaftlichen Entwicklung vom 31. Juli 2009<sup>22</sup> verwendeten Zertifikaten CO-FER überein;
- für erneuerbare Quellen aus Biomasse oder Biogas:  
Qualifikationen IAFR der mit Biomasse oder Biogas gespeisten Anlagen, für die durch den formell zu diesem Zweck zugelassenen Organismus eine Erklärung ausgestellt wurde, die bescheinigt, dass die Biomasse und das Biogas innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die die elektrische Energie erzeugt, produziert wurden,
- für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:  
Ursprungszeugnis (GOc)<sup>23</sup>, ausgestellt vom GSE.

#### **5.1.5.2 Lieferung von elektrischer Energie an andere lokale Nutzer**

Der Auftragnehmer muss einen Liefervertrag der elektrischen Energie zu Marktbedingungen, der dieselben energetischen und ökologischen Kriterien wie die der Vergabe erfüllt, für Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder Bürger der Gemeinden anbieten, in denen er die Dienstleistung ausübt.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich die Zahl der Lieferverträge der elektrischen Energie mit den in der Vergabe vorgesehenen Merkmalen angeben, die mit Mitarbeitern der Vergabestelle und/oder Bürgern abgeschlossen wurden, sowie die für diese Verträge aufgenommene Gesamtleistung.

#### **5.1.5.3 Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen für Strom und Antriebskraft bereits den Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen durchführen, die notwendig sind, damit die Anlagen für Strom und Antriebskraft, die Gegenstand der Vergabe sind, die geltenden Vorschriften erfüllen.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der für die Anpassung der Anlagen an die Vorschriften notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

---

<sup>22</sup> Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 31.7.2009 „Kriterien und Modalitäten für die Bekanntgabe der Informationen an Endkunden über die Zusammensetzung des Energiemix für die Erzeugung des gelieferten Stroms, sowie über die Umweltauswirkung der Erzeugung“ – Amtsbl. Nr. 196 vom 25.8.2009.

<sup>23</sup> Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 20/2007 vom 8.2.2007 und Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung „Genehmigung der technischen Verfahren für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses für mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugtem Strom“ vom 6.11.2007 (Amtsbl. Nr. 275 vom 26.11.2007).

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.1.5.4 Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme der Anlagen bereits realisiert wurden.

Der Auftragnehmer muss automatische Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen realisieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der Maßnahmen vorlegen, die erforderlich sind für:

- ein automatisiertes System für die Verwaltung der Anlagen (Einschalten/Ausschalten, Einstellung), um unter Einhaltung der verlangten Leistungen eine Verringerung des Energieverbrauchs zu erzielen;
- ein automatisiertes System für die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messgeräte für die elektrische Energie und für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten, mit denen die Leistungen der Anlagen bewertet werden können.

Der Stromverbrauch muss mindestens jede Viertelstunde erfasst werden.

Falls nicht vorhanden, muss der Einbau von Teilzählern für Räume/Anlagenabschnitte vorgesehen werden, die eine in den Ausschreibungsunterlagen anzugebende Jahresverbrauchsschwelle (z. B. 5 RÖE) überschreiten.

Das System muss auch Altdaten über den Betrieb der Anlagen aufnehmen können, die eventuell von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden.

Das Vorprojekt muss unter anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Die Mess- und Kontrollsysteme und –geräte und alle Ausrüstungen, die von den automatisierten Systemen verwendet werden, müssen hinsichtlich Merkmalen, Eichung und Verwaltung den geltenden Vorschriften<sup>24</sup> entsprechen und geeicht sein und ununterbrochen über die gesamte Laufzeit der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften effizient gehalten werden.

Um die Kenntnis der Vergabestelle über die Leistungen und die Gesamtauswirkungen der Anlagen und Gebäude in ihrem Besitz oder die sie aus einem anderen Rechtsgrund nutzt, zu erleichtern, kann vom Auftragnehmer verlangt werden, dass er in einem einzigen Datenblatt<sup>25</sup> für jedes Gebäude nicht nur die Daten für Beleuchtung und Antriebskraft, sondern auch für Heizung/Kühlung zusammenfasst (darunter beispielsweise diejenigen, die gesetzlich im Zentral- und/oder Anlagenheft angegeben werden müssen).

Falls der Auftragnehmer nicht mit der Verwaltung beider Dienstleistungen beauftragt ist, werden die Daten zu Heizung/Kühlung ihm zu diesem Zweck von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.1.5.5 Energiezertifizierung und -diagnose der Anlagen und der Gebäude***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag vorlegen:

- Energieanalyse,
- Energiediagnose

der Anlagen und Gebäude für Beleuchtung und Antriebskraft, die Gegenstand der Vergabe sind, in denen auch unter Berücksichtigung des Umfelds der Anlage und der geltenden lokalen Vorschriften die Merkmale hervorgehoben werden, die die Umweltauswirkungen und insbesondere den Energieverbrauch beeinflussen; ferner sollen auch die Maßnahmen und die Nutzungsmodalitäten zur Reduzierung des Stromverbrauchs unter Bereitstellung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen genannt werden.

Zur Anfertigung der Energiezertifizierung und –diagnose stellt die Vergabestelle dem Auftragnehmer Gebäudekartierungen und alle anderen nützlichen Informationen zu Gebäuden und Anlagen in ihrem Besitz zur Verfügung.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags

---

<sup>24</sup> Die Elektrizitätszähler müssen die MID-Richtlinie 2004/22/EG einhalten, die mit gesetzvertretendem Dekret vom 2. Februar 2007, Nr. 22, i.d.g.F. umgesetzt wurde

<sup>25</sup> Ein Beispiel dieses Datenblatts kann von der Website des FIRE (italienischer Verband für die rationelle Energienutzung) heruntergeladen werden.

#### **5.1.5.6 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen**

Auf der Grundlage der vorgenommenen Energie-Zertifizierung und –diagnose muss der Auftragnehmer der Vergabestelle innerhalb einer in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Frist und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und der Gebäude hinsichtlich Beleuchtung und Antriebskraft vorlegen.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Bedarfs an elektrischer Energie in Gebäuden (beispielsweise mehr Helligkeit in den Räumen, Verringerung der direkten Sonneneinstrahlung usw.).
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
- Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (Solarmoduln, Windkraftanlagen usw.),
- Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>26</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch Wärmeenergie für die Heizung der Räume liefert (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>27</sup>),

und außerdem muss es enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Energieeffizienzcertifikate (TEE)<sup>28</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können,

Innerhalb von neun Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das endgültige Projekt muss von der Vergabestelle angenommen werden.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### **5.1.5.7 Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung**

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle mindestens einen halbjährlichen Bericht über die Dienstleistung zusenden, zusammen mit den erfassten Daten, der eine Bewertung der erbrachten Leistungen ermöglicht und deren Umweltauswirkungen und insbesondere den jeweiligen Verbrauch

---

<sup>26</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>27</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c).

<sup>28</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004.

von Energie, Geräten und Material und die eventuellen kritischen Punkte nach individuellem Verbraucher und Spannungsart, nach Art der versorgten Lampe, Leuchte, Anlage und verbraucher angibt. Der Bericht muss ferner die Leistungen der automatisierten Systeme für Verwaltung und Überwachung angeben.

Um eine vollständigere Beschreibung der Situation zu ermöglichen, muss in den regelmäßigen Berichten der Vergleich mit Daten aus den vorherigen Zeiträumen (möglichst mindestens zwei Jahre) vorgenommen werden, die von der Vergabestelle bereitgestellt werden.

Die Berichte müssen also mindestens die folgenden Daten enthalten:

- den Verbrauch, ausgedrückt in geeigneten Messeinheiten [MWh, RÖE, CO<sub>2</sub>-Emissionen (tCO<sub>2</sub>), usw.]
- die Umrechnungskoeffizienten (IPCC 2006<sup>29</sup>),
- die Nutzungszeiten der Anlagen und Gebäude sowie die Tage, an denen die Dienstleistung beginnt und endet,
- die Werte einiger wichtiger Indikatoren für jedes Gebäude (z. B. kWh/m<sup>2</sup> usw.),
- die durchgeführten Maßnahmen der ordentlichen/außerordentlichen Instandhaltung.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.1.5.8 Sensibilisierung des Personals des Nutzers***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle zur Verteilung an ihr Personal, das die Dienstleistung nutzt, Informationsmaterial mit folgenden Angaben bereitstellen:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung,
- korrekte Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer,
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs,
- nachhaltige öffentliche Ankäufe und Anwendung der vom Umweltministerium festgelegten Mindestumweltkriterien.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.1.5.9 Öffentlichkeit***

Der Auftragnehmer muss außerhalb und innerhalb der Eingangsräume jedes Gebäudes, das mit der Dienstleistung versorgt wird, Schilder/Plakate bereitstellen und so anbringen, dass sie gut von der Öffentlichkeit gesehen werden, die die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit darüber informieren, dass die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft unter Einhaltung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Umweltkriterien erbracht wird. Diese Schilder/Plakate müssen zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, mit dem die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen wurden;

---

<sup>29</sup> IPCC (integrated pollution prevention and control). Vorgegebene Emissionsfaktoren sind in „2006 IPCC Guidelines for National greenhouse gas inventories“ (Band 2) verfügbar.

- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs für Beleuchtung und Antriebskraft, unterteilt nach Energiequellen;
- die im Vergabevertrag genutzten Energiequellen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

## 5.2 DIENSTLEISTUNG FÜR BELEUCHTUNG UND ANTRIEBSKRAFT IN DEN GEBÄUDEN – FALL B

Die Kriterien dieses Punktes werden angewandt, wenn die Vergabestelle nicht über aktualisierte Energie-Zertifizierung und -Diagnosen von Anlagen und Gebäuden für die Beleuchtung und die Antriebskraft verfügt.

### 5.2.1 GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE

Gegenstand der Vergabe ist die Vergabe der **Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft** in den Gebäuden gemäß NAP GPP und Dekret, mit dem der Minister für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz die jeweiligen Mindestumweltkriterien angenommen hat (*die Eckdaten angeben*).

Die Dienstleistung umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die Lieferung von Produkten und die Ausführung der notwendigen Arbeiten, angefangen von der Energiezertifizierung und -diagnosen der vorher realisierten Anlagen und Gebäude, für:

- I den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen,
- II die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- I für Betrieb und Instandhaltung der Anlagen:
  - a) Übernahme der Rolle des Verantwortlichen für die Verwaltung, den Betrieb und die ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen und des Verantwortlichen für die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgänge, einschließlich eventueller Zahlungen an die für die Kontrollen zuständigen Körperschaften durch den Auftragnehmer;
  - b) Verwaltung, Führung und ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen mit dem Ziel der Verringerung der Umweltbelastungen und insbesondere des Energieverbrauchs im Hinblick auf den Lebenszyklus;
  - c) Wartung eines automatisierten Systems für:
    - die Überwachung der Anlagen (Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten),
    - Fernverwaltung der Anlagen (Ein-/Ausschalten, Einstellung),
  - d) Behebung von Störungen;
  - e) Lieferung der elektrischen Energie mit besonderem Augenmerk auf die Reduzierung der mit ihrer Erzeugung verbundenen Umweltbelastungen;
  - f) regelmäßige Berichterstattung über die Leistungen der Anlagen, besonders hinsichtlich des Verbrauchs von Energie, natürlichen Ressourcen und Material;
  - g) Sensibilisierung der Nutzer für eine korrekte Nutzung von Anlagen und Ausrüstungen
- II für die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden:
  - a) sofern notwendig, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes<sup>30</sup> zur Anpassung von Anlagen und Gebäuden an die Vorschriften;
  - b) sofern nicht vorhanden, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes eines automatischen Systems für das Management und die Überwachung der Anlagen;

<sup>30</sup> Art. 93 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006.

- c) Ausarbeitung und Durchführung eines endgültigen Projekts für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltbelastungen über ihren gesamten Lebenszyklus, mit besonderem Augenmerk auf den Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen.

Die Laufzeit des Vergabevertrags muss so bemessen sein, dass die obengenannten Tätigkeiten durchgeführt werden können, und sie sollte auf keinen Fall weniger als drei Jahre betragen.

### **5.2.2 AUSWAHL DER BEWERBER**

Zusätzlich zu dem, was die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, müssen die Bewerber für die Teilnahme an der Ausschreibung über Organisations-, Diagnose-, Projekt-, Management-, Wirtschafts- und Finanzkenntnisse verfügen, die mindestens den in der Norm UNI CEI 11352 für Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, geforderten Kenntnissen entsprechen; ferner müssen sie die Voraussetzungen der Anlage II zum gesetzesvertretenden Dekret 115/2008 zu „Energiedienstleistungsvertrag“ (contratto servizio energia) und „Energiedienstleistungsvertrag Plus“ (contratto servizio energia plus) aufweisen.

Insbesondere müssen die Bewerber:

1) über Personal mit den notwendigen technischen Kompetenzen verfügen, damit die Dienstleistung korrekt mit Reduzierung der Umweltbelastungen vorgenommen wird. Der Bieter muss das Verzeichnis des Personals vorlegen, das mit der Ausführung der Dienstleistung betraut ist und speziell in folgenden Bereichen geschult sein muss:

- einschlägige Vorschriften,
- Einbau, Betriebsweise und Merkmale der Komponenten der Anlage,
- korrekte Vorgehensweise für Eingriffe an den Anlagen,
- Verwaltung von Regulierungssystemen der Anlagen,
- ökoeffiziente Verwaltung der Anlagen,
- Gefährdungs- und Risikoelemente der verwendeten Produkte für die Gesundheit und die Umwelt,
- korrekte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen,
- Aufbewahrung der anlagebezogenen Dokumente,
- korrekter Umgang mit den Messgeräten und den Datenerfassungssystemen,
- Datenerfassungs- und -verwaltungsmethoden,
- Suche und Beheben von Störungen,
- Planung.

Für das neue Personal, das mit der Durchführung der Dienstleistung während der Vertragsausführung betraut werden sollte, muss die gleiche Dokumentation vor Antritt des Dienstes vorgelegt werden, zum Nachweis der Tatsache, dass es sich um bereits geschultes Personal handelt.

2) in der Lage sein, den Vertrag mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen nach einem international anerkannten System (z. B. EG-Verordnung 1221/2009-EMAS, Norm ISO 14001 oder gleichwertig)<sup>31</sup> auszuführen

---

<sup>31</sup> Artikel 40, 42 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, und Art. 281 des DPR vom 5. Oktober 2010 Nr. 207.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage der folgenden Dokumente vonseiten des Bewerbers<sup>32</sup>:

- 1.a) Hochschulabschluss im jeweiligen technischen Fachbereich an einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Universität, ODER
- 1.b) Reifezeugnis einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Einrichtung mit Spezialisierung auf den Tätigkeitsbereich, gefolgt von einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens zwei Jahren direkt im Dienst bei einem einschlägigen Unternehmen. ODER
- 1.c) Ausbildungsgrad oder Abschlusszeugnis, erlangt bzw. ausgestellt nach den geltenden Berufsausbildungsvorschriften, zusätzlich zu einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens vier Jahren direkt im Dienst eines einschlägigen Unternehmens. ODER
- 1.d) Unterlagen zur Bescheinigung der Beschäftigung, die unmittelbar im Dienst bei einem Unternehmen erfolgte, das zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Wirtschaftszweig zugelassen ist, auf den sich die Arbeit des Installateurs bezieht, und zwar während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren (wobei die in der Lehrzeit und als qualifizierter Arbeiter geleisteten Dienstjahre nicht gezählt werden), als Installateur, als Monteur mit der Qualifikation eines Fachmannes für die Installation, Umwandlung, Erweiterung und Wartung der Anlagen, für den Einzelunternehmer oder den gesetzlichen Vertreter bzw. den technischen Verantwortlichen, der von ihnen mit formeller Urkunde bestellt wurde.

Diese Dokumentation wird nicht von dem Bieter verlangt, der nachweist, dass er im Besitz der Zertifizierung einer dritten Seite ist, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11339<sup>33</sup> oder die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11352<sup>34</sup> bescheinigt.

- 2.a) Die EMAS-Registrierung und die gültige Zertifizierung ISO 14001 stellen Beweismittel dar. Die Vergabestellen akzeptieren ebenso andere Nachweise, die bescheinigen, dass der Bieter ein Umweltmanagementsystem eingerichtet hat, mit einer ausführlichen Beschreibung des bei dem Bieter funktionierenden Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des UMS, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem und Auditberichte).

### **5.2.3 TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN**

Es liegen keine technischen Grundspezifikationen vor.

### **5.2.4 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

#### **5.2.4.1 Projekt für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen.

Eine Belohnungswertung wird an den Bieter vergeben, der das Vorprojekt der Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Beleuchtungs- und Antriebskraftanlagen erforderlich sind, gemäß der jeweiligen Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter Anderem enthalten.

---

<sup>32</sup> Art. 4 des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 „Verordnung zur Durchführung des Artikels 11-quaterdecies, Absatz 13, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 248/2005, über Neuordnung der Bestimmungen zum Einbau von Anlagen innerhalb von Gebäuden“, Amtsbl. Nr. 61 vom 12. März 2008.

<sup>33</sup> UNI CEI 11339 Energiemanagement, Experten in Energiemanagement, Allgemeine Voraussetzungen für die Qualifizierung.

<sup>34</sup> UNI CEI 11352 Energiemanagement, Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen (ESCO), Allgemeine Voraussetzungen und Checkliste für die Prüfung der Voraussetzungen.

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Die Belohnungswertung wird vergeben für die Merkmale der im Projekt beschriebenen Arbeiten und für die Vollständigkeit und Sorgfalt, mit der das Projekt diese Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften durch den Bieter in der Angebotsphase.

#### ***5.2.4.2 Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn solche Systeme bereits vorhanden sind.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der ein Vorprojekt für die Realisierung von automatischen Systemen für die Verwaltung und die Überwachung der Anlagen gemäß der entsprechenden Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter Anderem enthalten.

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Systeme vergeben, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Zugriffs in Echtzeit durch die Vergabestelle auf die erfassten und verarbeiteten Daten und ferner der Vollständigkeit und Sorgfalt, mit denen das Projekt die auszuführenden Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der automatischen Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen durch den Bieter in der Angebotsphase.

#### ***5.2.4.3 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Vergabestelle über ein Projekt auf dem neuesten Stand für Maßnahmen der Energie- und Umweltsanierung auf dem Bereich Beleuchtung und Antriebskraft verfügt.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der auf der Grundlage der von der Vergabestelle bereitgestellten Energiezertifizierung und Diagnose ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude für Beleuchtung und Antriebskraft vorlegt.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Bedarfs an elektrischer Energie in Gebäuden (beispielsweise mehr Helligkeit in den Räumen, Verringerung der direkten Sonneneinstrahlung usw.).
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
- Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (Solarmoduln, Windkraftanlagen usw.),
- Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>35</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch Wärmeenergie für die Heizung der Räume liefert (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>36</sup>),

und außerdem muss es enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Energieeffizienzsertifikate (TEE)<sup>37</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Arbeiten und der Vollständigkeit und Sorgfalt des Projekts vergeben.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen, indem der Bieter in der Angebotsphase ein Vorprojekt der notwendigen Maßnahmen für die Energie- und Umweltsanierung vorlegt.

#### **5.2.4.4 Verfügbarkeit anderer Lieferungen**

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der sich verpflichtet, eine Stromlieferung, die dieselben energetischen und ökologischen Kriterien wie die der Vergabe erfüllt, zu Marktbedingungen auf Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder Bürger der Gemeinden auszudehnen, in denen die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ausgeübt wird.

Die Belohnungswertung wird im Verhältnis zur vom Bieter zur Verfügung gestellten Leistung für Stromlieferungen an Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder an Bürger zu den wirtschaftlichen Bedingungen der angebotenen Verträge vergeben.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage vonseiten des Bieters in der Angebotsphase von:

- Standardvertrag für die Stromlieferung mit den vorgesehenen Umweltmerkmalen, mit Angabe der wirtschaftlichen Bedingungen und ferner des geografischen Gebiets, in dem der Vertrag angewandt werden kann, und der höchsten aufnehmbaren Leistung/Zahl der bedienbaren Verbraucher;

<sup>35</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>36</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c)..

<sup>37</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004

- Informations- und Werbematerial, mit dem der Öffentlichkeit die Stromlieferungsbedingungen mitgeteilt werden.

## **5.2.5 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN**

### **5.2.5.1 Stromlieferung**

Der Auftragnehmer muss für die Erbringung der Dienstleistung elektrische Energie liefern, die:

- 1) nicht durch feste oder flüssige fossile Brennstoffe erzeugt wurde und außerdem
- 2) die Jahreslieferung muss mindestens zu 30% aus Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>38</sup> und zu mindestens weiteren 15% entweder aus Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus hocheffizienten KWK<sup>39</sup> bestehen.
- 3) die erneuerbaren Energiequellen des vorherigen Punktes 2) müssen, wenn sie aus Biomasse oder Biogas bestehen, in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>40</sup>,
- 4) das Angebot für die Lieferung erneuerbarer elektrischer Energie muss unter Einhaltung der Kriterien gemäß Beschluss AEEG ARG/elt 104/11<sup>41</sup> unterbreitet werden,
- 5) die eventuellen Mehrkosten für Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energie aus nicht erneuerbaren Quellen müssen hervorgehoben werden. Ferner muss die Zweckbestimmung des Erlöses aus diesen Mehrkosten angegeben werden.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich folgende Dokumentation vorlegen:

- für alle erneuerbaren Quellen:  
das Ursprungszeugnis gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG.  
Bis zum Inkrafttreten der in Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28/2011 vorgesehenen Bestimmungen stimmt das Ursprungszeugnis mit den vom GSE für die Zwecke gemäß Dekret des Ministers der wirtschaftlichen Entwicklung vom 31. Juli 2009<sup>42</sup> verwendeten Zertifikaten CO-FER überein;
- für erneuerbare Quellen aus Biomasse oder Biogas:

---

<sup>38</sup> Siehe Definition des Art. 2 Abs. 1 a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. März 2011, Nr. 28, „Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“; (11G0067) – Amtsbl. Nr. 71 vom 28.3.2011 – Ordentliches Beibl. Nr. 81.

<sup>39</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>40</sup> Gesetz 222/2007 „Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit“, Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung „Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 „Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung“, Art. 2 Punkt c).

<sup>41</sup> Beschluss der Behörde für Strom und Gas „Bedingungen zur Förderung der Transparenz der Lieferverträge für Endkunden von Strom aus erneuerbaren Quellen“ ARG/elt 104/11.

<sup>42</sup> Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 31.7.2009 „Kriterien und Modalitäten für die Bekanntgabe der Informationen an Endkunden über die Zusammensetzung des Energiemix für die Erzeugung des gelieferten Stroms, sowie über die Umweltauswirkung der Erzeugung“ – Amtsbl. Nr. 196 vom 25.8.2009.

Qualifikationen IAFR der mit Biomasse oder Biogas gespeisten Anlagen, für die durch den formell zu diesem Zweck zugelassenen Organismus eine Erklärung ausgestellt wurde, die bescheinigt, dass die Biomasse und das Biogas innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die die elektrische Energie erzeugt, produziert wurden,

- für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:  
Ursprungszeugnis (GOc)<sup>43</sup> ausgestellt vom GSE.

#### **5.2.5.2 Lieferung von elektrischer Energie an andere lokale Nutzer**

Der Auftragnehmer muss einen Liefervertrag der elektrischen Energie zu Marktbedingungen, der dieselben energetischen und ökologischen Kriterien wie die der Vergabe erfüllt, für Mitarbeiter der Vergabestelle und/oder Bürger der Gemeinden anbieten, in denen er die Dienstleistung ausübt.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich die Zahl der Lieferverträge der elektrischen Energie mit den in der Vergabe vorgesehenen Merkmalen angeben, die mit Mitarbeitern der Vergabestelle und/oder Bürgern abgeschlossen wurden, sowie die für diese Verträge aufgenommene Gesamtleistung.

#### **5.2.5.3 Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen für Strom und Antriebskraft bereits den Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen durchführen, die notwendig sind, damit die Anlagen für Strom und Antriebskraft, die Gegenstand der Vergabe sind, die geltenden Vorschriften erfüllen.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der für die Anpassung der Anlagen an die Vorschriften notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

---

<sup>43</sup> Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 20/2007 vom 8.2.2007 und Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung „Genehmigung der technischen Verfahren für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses für mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugtem Strom“ vom 6.11.2007 (Amtsbl. Nr. 275 von 26.11.2007).

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.2.5.4 Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme der Anlagen bereits realisiert wurden.

Der Auftragnehmer muss automatische Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen realisieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der Maßnahmen vorlegen, die erforderlich sind für:

- ein automatisiertes System für die Verwaltung der Anlagen (Einschalten/Ausschalten, Einstellung), um unter Einhaltung der verlangten Leistungen eine Verringerung des Energieverbrauchs zu erzielen;
- ein automatisiertes System für die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messgeräte für die elektrische Energie und für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten, mit denen die Leistungen der Anlagen bewertet werden können.

Der Stromverbrauch muss mindestens jede Viertelstunde erfasst werden.

Falls nicht vorhanden, muss der Einbau von Teilzählern für Räume/Anlagenabschnitte vorgesehen werden, die eine in den Ausschreibungsunterlagen anzugebende Jahresverbrauchsschwelle (z. B. 5 RÖE) überschreiten.

Das System muss auch Altdaten über den Betrieb der Anlagen aufnehmen können, die eventuell von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Die Mess- und Kontrollsysteme und -geräte und alle Geräte, die von den automatisierten Systemen verwendet werden, müssen hinsichtlich Merkmalen, Eichung und Verwaltung den geltenden Vorschriften<sup>44</sup> entsprechen und geeicht sein und ununterbrochen über die gesamte Laufzeit der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften effizient gehalten werden

Um die Kenntnis der Vergabestelle über die Leistungen und die Gesamtauswirkungen der Anlagen und Gebäude in ihrem Besitz oder die sie aus einem anderen Rechtsgrund nutzt, zu erleichtern, kann vom Auftragnehmer verlangt werden, dass er in einem einzigen Datenblatt<sup>45</sup> für jedes Gebäude nicht nur die Daten für Beleuchtung und Antriebskraft, sondern auch für Heizung/Kühlung zusammenfasst (darunter beispielsweise diejenigen, die gesetzlich im Zentral- und/oder Anlagenheft angegeben werden müssen)

Falls der Auftragnehmer nicht mit der Verwaltung beider Dienstleistungen beauftragt ist, werden die Daten zu Heizung/Kühlung ihm zu diesem Zweck von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.2.5.5 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Maßnahmen zur Energie- und Umweltsanierung für Beleuchtung und Antriebskraft bereits durchgeführt wurden.

Der Auftragnehmer muss Maßnahmen zur Energie- und Umweltsanierung durchführen, die die Umweltbelastungen durch die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft reduzieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude für Beleuchtung und Antriebskraft vorlegen, ausgearbeitet auf der Grundlage der von der Vergabestelle bereitgestellten Energiezertifizierung und -diagnose.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Bedarfs an elektrischer Energie in Gebäuden (beispielsweise mehr Helligkeit in den Räumen, Verringerung der direkten Sonneneinstrahlung usw.).
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
- Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (Solarmoduln, Windkraftanlagen usw.),

---

<sup>44</sup> Die Elektrizitätszähler müssen die MID-Richtlinie 2004/22/EG einhalten, die mit gesetzvertretendem Dekret vom 2. Februar 2007, Nr. 22, i.d.g.F. umgesetzt wurde.

<sup>45</sup> Ein Beispiel dieses Datenblatts kann von der Website des FIRE (italienischer Verband für die rationelle Energienutzung) heruntergeladen werden.

- Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>46</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch Wärmeenergie für die Heizung der Räume liefert (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>47</sup>)

und außerdem muss es enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Energieeffizienzsertifikate (TEE)<sup>48</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Der wirtschaftliche Wert der TEE und/oder der anderen erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.2.5.6 Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle mindestens einen halbjährlichen Bericht über die Dienstleistung zusenden, zusammen mit den erfassten Daten, der eine Bewertung der erbrachten Leistungen ermöglicht und deren Umweltauswirkungen und insbesondere den jeweiligen Verbrauch von Energie, Geräten und Material und die eventuellen kritischen Punkte nach individuellem Verbraucher und Spannungsart, nach Art der versorgten Lampe, Leuchte, Anlage und Antriebskraftverbraucher angibt. Der Bericht muss ferner die Leistungen der automatisierten Systeme für Verwaltung und Überwachung angeben.

Um eine vollständigere Beschreibung der Situation zu ermöglichen, muss in den regelmäßigen Berichten der Vergleich mit Daten aus den vorherigen Zeiträumen (möglichst mindestens zwei Jahre) vorgenommen werden, die von der Vergabestelle bereitgestellt werden.

Die Berichte müssen also mindestens die folgenden Daten enthalten:

- den Verbrauch, ausgedrückt in geeigneten Messeinheiten [MWh, RÖE, CO<sub>2</sub>-Emissionen (tCO<sub>2</sub>), usw.]
- die Umrechnungskoeffizienten (IPCC 2006<sup>49</sup>),

<sup>46</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>47</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c).

<sup>48</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004.

- die Nutzungszeiten der Anlagen und Gebäude sowie die Tage, an denen die Dienstleistung beginnt und endet,
- die Werte einiger wichtiger Indikatoren für jedes Gebäude (z. B. kWh/m<sup>2</sup> usw.),
- die durchgeführten Maßnahmen der ordentlichen/außerordentlichen Instandhaltung.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.2.5.7 Sensibilisierung des Personals des Nutzers***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle zur Verteilung an ihr Personal, das die Dienstleistung nutzt, Informationsmaterial mit folgenden Angaben bereitstellen:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung,
- korrekte Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer,
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs,
- grüne öffentliche Ankäufe und Anwendung der vom Umweltministerium festgelegten Mindestumweltkriterien.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.2.5.8 Öffentlichkeit***

Der Auftragnehmer muss außerhalb und innerhalb der Eingangsräume jedes Gebäudes, das mit der Dienstleistung versorgt wird, Schilder/Plakate bereitstellen und so anbringen, dass sie gut von der Öffentlichkeit gesehen werden, die die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit darüber informieren, dass die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft unter Einhaltung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Umweltkriterien erbracht wird. Diese Schilder/Plakate müssen zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, mit dem die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen wurden;
- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs für Beleuchtung und Antriebskraft, unterteilt nach Energiequellen;
- die in der Vergabe genutzten Energiequellen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

---

<sup>49</sup> IPCC (integrated pollution prevention and control). Fattori di emissione predefiniti sono disponibili in “2006 IPCC Guidelines for National greenhouse gas inventories” (volume 2).

### 5.3 HEIZUNG/KÜHLUNG IN DEN GEBÄUDEN – FALL A

Die Kriterien dieses Punktes werden angewandt, wenn die Vergabestelle nicht über aktualisierte Energie-Zertifikate und -Diagnosen von Anlagen und Gebäuden für Heizung/Kühlung verfügt.

#### 5.3.1 GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE

Gegenstand des Auftrags ist die Vergabe der **Dienstleistung Heizung/Kühlung** von Gebäuden, einschließlich der eventuellen Luftaufbereitung und der Lieferung von Brauchwarmwasser gemäß dem NAP GPP und dem Dekret, mit dem der Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen hat (*Eckdaten angeben*).

Die Dienstleistung umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die Lieferung von Produkten und die Ausführung der notwendigen Arbeiten für:

- I – den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen,
- II – die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten enthalten:

I - für Betrieb und Instandhaltung der Anlagen:

- a) Übernahme der Rolle des dritten Verantwortlichen<sup>50</sup> für die Verwaltung, den Betrieb und die ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung<sup>51</sup> der Feuerungsanlage und für die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgänge (Feuerwehr, INAIL, ASL usw.), einschließlich eventueller Zahlungen an die für die Kontrollen zuständigen Körperschaften durch den Auftragnehmer;
- b) Verwaltung, Führung und ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen mit dem Ziel der Verringerung der Umweltbelastungen und insbesondere des Energieverbrauchs im Hinblick auf den Lebenszyklus;
- c) Instandhaltung eines automatisierten Systems für:
  - die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messung der genutzten Primärenergie und der gelieferten Energie, und die Verwaltung, Ausarbeitung und Speicherung der Daten. Im Fall von Anlagen mit fester Biomasse müssen Systeme genutzt werden, die die Eingangsmenge zu messen in der Lage sind,
  - die Erfassung der lokalen Klimadaten (Grad-Tag),
  - die Fernverwaltung der Anlagen (Ein-/Ausschalten, Einstellung);
- d) Behebung von Störungen;

---

<sup>50</sup> Dekret des Präsidenten der Republik 412/1993 Art. 1 Punkt o) Unter „drittem Verantwortlichen für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlage“ versteht man eine natürliche oder juristische Person, die im Besitz der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen und jedenfalls der geeigneten technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten ist und vom Eigentümer mit der Verantwortung für den Betrieb, die Wartung und die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Energieverbrauchs beauftragt wurde;

<sup>51</sup> Dekret des Präsidenten der Republik 412/1993, Art. 1, Punkt i) Unter „außerordentlicher Instandhaltung der Feuerungsanlage“ versteht man die Durchführung von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Betrieb der Anlage mit dem durch das Projekt und/oder die geltenden Vorschriften vorgesehenen Zustand in Einklang zu bringen, und zwar durch den Einsatz, ganz oder teilweise, von Mitteln, Ausrüstungen, Instrumenten, Reparaturen, Ersatz von Teilen, Wiederherstellung, Instandsetzungen oder den Austausch von Geräten oder Komponenten der Feuerungsanlage;

- e) korrekte und vollständiges Ausfüllen und ständige Aktualisierung der Anlagen- oder Zentralenhefte (DPR 412/1993, DPR 551/1999 i. d. g. F.);
- f) Lieferung der Energie und/oder der Brennstoffe, die für den Betrieb der Anlagen erforderlich sind, besonders im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen, die mit ihrer Erzeugung und Nutzung verbunden sind;
- g) regelmäßige Berichterstattung über die Leistungen der Anlagen, besonders hinsichtlich des Verbrauchs von Energie, natürlichen Ressourcen und Material;
- h) Energiezertifizierung und –diagnose der von der Dienstleistung betroffenen Anlagen und Gebäude, bezogen auf Heizung/Kühlung, unter Einhaltung der geltenden nationalen<sup>52</sup> und lokalen Vorschriften;
- i) Sensibilisierung der Nutzer für eine korrekte Nutzung von Anlagen und Ausrüstungen;

II - für die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden:

- a) sofern notwendig, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes<sup>53</sup> von Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften von Anlagen und Gebäuden;
- b) sofern nicht vorhanden, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes eines automatischen Systems für das Management und die Überwachung der Anlagen;
- c) Ausarbeitung eines endgültigen Projekts für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltbelastungen über ihren gesamten Lebenszyklus, mit besonderem Augenmerk auf den Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen.

Was die oben genannten Tätigkeiten angeht, die zur Vorbereitung der Durchführung von ökologischen Sanierungsmaßnahmen der Anlagen und Gebäude hinsichtlich des Bedarfs an Heizung/Kühlung dienen, sollte die Laufzeit des Vergabevertrags nicht mehr als 3 Jahre betragen.

ANMERKUNG: Der Auftragnehmer, der das Projekt für die energetischen und ökologischen Sanierungsmaßnahmen ausgearbeitet hat, muss nicht das Alleinrecht für ihre Durchführung erhalten. Die Vergabestelle kann nämlich diese Projekte mit einer späteren Ausschreibung vergeben.

### **5.3.2 AUSWAHL DER BEWERBER**

Zusätzlich zu dem, was die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, müssen die Bewerber für die Teilnahme an der Ausschreibung über Organisations-, Diagnose-, Projekt-, Management-, Wirtschafts- und Finanzkenntnisse verfügen, die mindestens den in der Norm UNI CEI 11352 für Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, geforderten Kenntnissen entsprechen.

Insbesondere müssen die Bewerber:

- 1) über Personal mit den notwendigen technischen Kompetenzen verfügen, damit die Dienstleistung korrekt mit Reduzierung der Umweltbelastungen vorgenommen wird. Der Bieter muss insbesondere das Verzeichnis des Personals vorlegen, das mit der Ausführung der Dienstleistung betraut ist und speziell in folgenden Bereichen geschult sein muss:
  - einschlägige Vorschriften,
  - Einbau, Betriebsweise und Merkmale der Komponenten der Anlage,
  - korrekte Vorgehensweise für Eingriffe an den Anlagen,

---

<sup>52</sup> Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 192 vom 19. August 2003, geändert mit gesetzvertretendem Dekret Nr. 311 vom 29. Dezember 2006 i.d.g.F..

<sup>53</sup> Art.93 des gesetzvertretenden Dekrets 163/2006.

- Verwaltung von Regulierungssystemen der Anlagen,
- ökoeffiziente Verwaltung der Anlagen,
- Gefährdungs- und Risikoelemente der verwendeten Produkte für die Gesundheit und die Umwelt,
- korrekte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen,
- Aufbewahrung der anlagebezogenen Dokumente,
- korrekter Umgang mit den Messgeräten und den Datenerfassungssystemen,
- Datenerfassungs- und -verwaltungsmethoden,
- Suche und Beheben von Störungen,
- Planung.

Für das neue Personal, das mit der Durchführung der Dienstleistung während der Vertragsausführung betraut werden sollte, muss die gleiche Dokumentation vor Antritt des Dienstes vorgelegt werden, zum Nachweis der Tatsache, dass es sich um bereits geschultes Personal handelt,

2) in der Lage sein, den Vertrag mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen nach einem international anerkannten System (wie die EG-Verordnung 1221/2009-EMAS, Norm ISO 14001 oder gleichwertig)<sup>54</sup> auszuführen.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage der folgenden Dokumente vonseiten des Bewerbers<sup>55</sup>:

- 1.a) Hochschulabschluss im jeweiligen technischen Fachbereich an einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Universität, ODER
- 1.b) Reifezeugnis einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Einrichtung mit Spezialisierung auf den Tätigkeitsbereich, gefolgt von einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens zwei Jahren direkt im Dienst bei einem einschlägig tätigen Unternehmen, ODER
- 1.c) Ausbildungsgrad oder Abschlusszeugnis, erlangt bzw. ausgestellt nach den geltenden Berufsausbildungsvorschriften, zusätzlich zu einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens vier Jahren direkt im Dienst eines einschlägig tätigen Unternehmens, ODER
- 1.d) Unterlagen zur Bescheinigung der Beschäftigung, die unmittelbar im Dienst bei einem Unternehmen erfolgte, das zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Wirtschaftszweig zugelassen ist, auf den sich die Arbeit des Installateurs bezieht, und zwar während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren (wobei die in der Lehrzeit und als qualifizierter Arbeiter geleisteten Dienstjahre nicht gezählt werden), als Installateur, als Monteur mit der Qualifikation eines Fachmannes für die Installation, Umwandlung, Erweiterung und Wartung der Anlagen,

für den Einzelunternehmer oder den gesetzlichen Vertreter bzw. den technischen Verantwortlichen, der von ihnen mit formeller Urkunde bestellt wurde.

Diese Dokumentation wird nicht von dem Bieter verlangt, der nachweist, dass er im Besitz der Zertifizierung einer dritten Seite ist, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11339<sup>56</sup> oder die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11352<sup>57</sup> bescheinigt.

---

<sup>54</sup> Artikel 40, 42 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, und Art. 281 des DPR vom 5. Oktober 2010 Nr. 207.

<sup>55</sup> Art. 4 des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 „Verordnung zur Durchführung des Artikels 11-quaterdecies, Absatz 13, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 248/2005, über Neuordnung der Bestimmungen zum Einbau von Anlagen innerhalb von Gebäuden“, Amtsbl. Nr. 61 vom 12. März 2008.

<sup>56</sup> UNI CEI 11339 Energiemanagement, Experten in Energiemanagement, Allgemeine Voraussetzungen für die Qualifizierung.

- 2.a) Die EMAS-Registrierung und die gültige Zertifizierung ISO 14001 stellen Beweismittel dar. Die Vergabestellen akzeptieren ebenso andere Nachweise, die bescheinigen, dass der Bieter ein Umweltmanagementsystem eingerichtet hat, mit einer ausführlichen Beschreibung des bei dem Bieter funktionierenden Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des UMS, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem und Auditberichte).

### **5.3.3 TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN**

Es liegen keine technischen Grundspezifikationen vor.

### **5.3.4 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

#### **5.3.4.1 Projekt für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen.

Eine Belohnungswertung wird an den Bieter vergeben, der das Vorprojekt der Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Anlagen für Heizung/Kühlung erforderlich sind, gemäß der jeweiligen Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Die Belohnungswertung wird vergeben für die Merkmale der im Projekt beschriebenen Arbeiten und für die Vollständigkeit und Sorgfalt, mit der das Projekt diese Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen, indem der Bieter in der Angebotsphase ein Vorprojekt der notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften vorlegt.

#### **5.3.4.2 Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn solche Systeme bereits vorhanden sind.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der ein Vorprojekt für die Realisierung von automatischen Systemen für die Verwaltung und die Überwachung der Anlagen gemäß der entsprechenden Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,

<sup>57</sup> UNI CEI 11352 Energiemanagement, Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen (ESCO), Allgemeine Voraussetzungen und Checkliste für die Prüfung der Voraussetzungen.

--- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Systeme vergeben, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Zugriffs in Echtzeit durch die Vergabestelle auf die erfassten und verarbeiteten Daten und ferner der Vollständigkeit und Sorgfalt, mit denen das Projekt die auszuführenden Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der automatischen Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen durch den Bieter in der Angebotsphase.

### **5.3.5 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN**

#### **5.3.5.1 Lieferung von Brennstoffen**

Der Auftragnehmer muss keine festen oder flüssigen Brennstoffe liefern, die für die Erbringung der Dienstleistung genutzt werden, mit Ausnahme von Flüssiggas an den Orten, die nicht an eine Gasleitung angeschlossen sind.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich folgende Dokumentation vorlegen:

- ein technisches Datenblatt des verwendeten Brennstoffs, oder
  - eine technische Dokumentation des Herstellers, oder
  - ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle oder
  - ein anderes geeignetes Beweismittel,
- und außerdem
- Dokumentation zur angewandten Verbrauchssteuer.

#### **5.3.5.2 Stromlieferung**

Wenn die Vergabe es vorsieht, werden für die Stromlieferung die Bestimmungen der Punkte für die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft angewandt.

#### **5.3.5.3 Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen für Heizung/Kühlung bereits den Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen durchführen, die notwendig sind, damit die Anlagen für Heizung/Kühlung, die Gegenstand der Vergabe sind, die geltenden Vorschriften erfüllen.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der für die Anpassung der Anlagen an die Vorschriften notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.3.5.4 Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen***

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn automatische Verwaltungs- und Überwachungssysteme der Anlagen bereits realisiert wurden.

Der Auftragnehmer muss automatische Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen realisieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der Maßnahmen vorlegen, die erforderlich sind für:

- ein automatisiertes System für die Verwaltung der Anlagen (Einschalten/Ausschalten, Einstellung), um unter Einhaltung der verlangten Leistungen eine Verringerung des Energieverbrauchs zu erzielen;
- ein automatisiertes System für die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messgeräte für die Wärmeenergie (Teilzähler) und für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten, mit denen die Leistungen der Anlagen bewertet werden können.

Der Wärmeenergieverbrauch muss mindestens jede Stunde erfasst werden.

Falls nicht vorhanden, muss der Einbau von Teilzählern für Räume/Anlagenabschnitte vorgesehen werden, die eine in den Ausschreibungsunterlagen anzugebende Jahresverbrauchsschwelle überschreiten.

Das System muss in der Lage sein, auch Altdaten zum Betrieb der Anlagen aufnehmen zu können, die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der Bedeutung der Wasserressourcen muss die Überwachung auch den Betrieb der Wasserinstallation betreffen (Trinkwasser sowie Brauchwarmwasser), und also auch den Einbau der notwendigen Zähler und die Erfassung und automatische Verarbeitung der entsprechenden Daten.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Die Mess- und Kontrollsysteme und –geräte und alle Geräte, die von den automatisierten Systemen verwendet werden, müssen hinsichtlich Merkmalen, Eichung und Verwaltung den geltenden Vorschriften<sup>58</sup> entsprechen und geeicht sein und ununterbrochen über die gesamte Laufzeit der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften effizient gehalten werden

Um die Kenntnis der Vergabestelle über die Leistungen und die Gesamtauswirkungen der Anlagen und Gebäude in ihrem Besitz oder die sie aus einem anderen Rechtsgrund nutzt, zu erleichtern, kann vom Auftragnehmer verlangt werden, dass er in einem einzigen Datenblatt<sup>59</sup> für jedes Gebäude nicht nur die Daten für Heizung/Kühlung, sondern auch für Beleuchtung und Antriebskraft zusammenfasst.

Falls der Auftragnehmer nicht mit der Verwaltung beider Dienstleistungen beauftragt ist, werden die Daten zu Beleuchtung und Antriebskraft ihm zu diesem Zweck von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.3.5.5 Energiezertifizierung und -diagnose der Anlagen und der Gebäude***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag vorlegen:

- Energiezertifizierung,
- Energiediagnose

der Anlagen und Gebäude für Heizung/Kühlung, die Gegenstand der Vergabe sind, erstellt nach Art. 18, Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 115/2008 i.d.g.F., in denen auch unter Berücksichtigung des Umfelds der Anlage und der geltenden lokalen Vorschriften die Merkmale hervorgehoben werden, die die Umweltauswirkungen und insbesondere den Energieverbrauch beeinflussen; ferner sollen auch die Maßnahmen und die Nutzungsmodalitäten zur Reduzierung des Stromverbrauchs unter Bereitstellung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen genannt werden.

Zur Anfertigung der Energiezertifizierung und –diagnose stellt die Vergabestelle dem Auftragnehmer Gebäudekartierungen und alle anderen nützlichen Informationen zu Gebäuden und Anlagen in ihrem Besitz zur Verfügung.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags

#### ***5.3.5.6 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen***

Auf der Grundlage der vorgenommenen Energie-Zertifizierung und –diagnose muss der Auftragnehmer der Vergabestelle innerhalb einer in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Frist und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und der Gebäude hinsichtlich Heizung/Kühlung vorlegen.

---

<sup>58</sup> Die Elektrizitätszähler müssen die MID-Richtlinie 2004/22/EG einhalten, die mit gesetzesvertretendem Dekret vom 2. Februar 2007, Nr. 22, i.d.g.F. umgesetzt wurde.

<sup>59</sup> Ein Beispiel dieses Datenblatts kann von der Website des FIRE (italienischer Verband für die rationelle Energienutzung) heruntergeladen werden.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Wärmebedarfs in den Gebäuden (z. B. Reduzierung der Wärmeverluste im Winter usw.),
  - Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
  - Nutzung von eventuell vorhandener rückgewonnener Wärmeenergie<sup>60</sup>,
  - Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>61</sup>),
  - Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>62</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch elektrische Energie für Beleuchtung und Antriebskraft liefert (wenn aus Biomasse oder Biogas, siehe vorherigen Punkt),
  - Herstellung, falls die Voraussetzungen vorliegen, einer Fernheizungsanlage, die vorrangig aus erneuerbaren Energiequellen gespeist wird (wenn Biomasse/Biogas, siehe vorherigen Punkt), die örtlich die geringstmögliche Emissionsmenge verursachen,
- und außerdem muss es enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Energieeffizienzcertifikate (TEE)<sup>63</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können,

Innerhalb von neun Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das endgültige Projekt muss von der Vergabestelle angenommen werden.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.3.5.7 Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle mindestens einen halbjährlichen Bericht über die Dienstleistung zusenden, zusammen mit den erfassten Daten, der eine Bewertung der erbrachten Leistungen ermöglicht und deren Umweltauswirkungen und insbesondere den jeweiligen Verbrauch

---

<sup>60</sup> Prozesswärmeenergie, die sonst verloren ginge.

<sup>61</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c).

<sup>62</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

<sup>63</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004.

von Energie, Geräten und Material und die eventuellen kritischen Punkte nach individuellem Verbraucher und Anlagenart angibt. Der Bericht muss ferner die Leistungen der automatisierten Systeme für Verwaltung und Überwachung angeben.

Um eine vollständigere Beschreibung der Situation zu ermöglichen, muss in den regelmäßigen Berichten der Vergleich mit Daten aus den vorherigen Zeiträumen (möglichst mindestens zwei Jahre) vorgenommen werden, die von der Vergabestelle bereitgestellt werden.

Die Berichte müssen also mindestens die folgenden Daten enthalten:

- den Verbrauch, ausgedrückt in geeigneten Messeinheiten [MWh, RÖE, CO<sub>2</sub>-Emissionen (tCO<sub>2</sub>) usw.]
  - die Umrechnungskoeffizienten (IPCC 2006<sup>64</sup>),
  - die Nutzungszeiten der Anlagen und Gebäude sowie die Tage, an denen die Dienstleistung beginnt und endet,
  - die Werte einiger wichtiger Indikatoren für jedes Gebäude (z. B. kWh/m<sup>2</sup> usw.),
  - die durchgeführten Maßnahmen der ordentlichen/außerordentlichen Instandhaltung.
- und außerdem
- der monatliche Wasserverbrauch der Gebäude und der entsprechende Verbrauchsindikator im Verhältnis zur versorgten Fläche (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>).

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.3.5.8 Sensibilisierung des Personals des Nutzers***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle zur Verteilung an ihr Personal, das die Dienstleistung nutzt, Informationsmaterial mit folgenden Angaben bereitstellen:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung,
- korrekte Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer,
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs,
- grüne öffentliche Ankäufe und Anwendung der vom Umweltministerium festgelegten Mindestumweltkriterien.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.3.5.9 Öffentlichkeit***

Der Auftragnehmer muss außerhalb und innerhalb der Eingangsräume jedes Gebäudes, das mit der leistung versorgt wird, Schilder/Plakate bereitstellen und so anbringen, dass sie gut zu sehen sind, und mit denen die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit darüber informiert werden, dass die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft unter Einhaltung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Umweltkriterien erbracht wird. Diese Schilder/Plakate müssen zumindest die folgenden Informationen enthalten:

---

<sup>64</sup> IPCC (integrated pollution prevention and control). Vorgegebene Emissionsfaktoren sind in „2006 IPCC Guidelines for National greenhouse gas inventories“ (Band 2) verfügbar.

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, mit dem die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen wurden;
- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs für Heizung/Kühlung, unterteilt nach Energiequellen;
- die in der Vergabe genutzten Energiequellen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

## 5.4 HEIZUNG/KÜHLUNG IN DEN GEBÄUDEN – FALL B

Die Kriterien dieses Punktes werden angewandt, wenn die Vergabestelle bereits über aktualisierte Energie-Zertifikate und -Diagnosen von Anlagen und Gebäuden für Heizung/Kühlung verfügt.

### 5.4.1 GEGENSTAND UND DAUER DER VERGABE

Gegenstand des Auftrags ist die Vergabe der **Dienstleistung Heizung/Kühlung** von Gebäuden, einschließlich der eventuellen Luftaufbereitung und der Lieferung von Brauchwarmwasser gemäß dem NAP GPP und dem Dekret, mit dem der Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen hat (*Eckdaten angeben*).

Die Dienstleistung umfasst, unter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Leistungen und der geltenden Vorschriften über die rationelle Energienutzung, die Sicherheit und den Umweltschutz, die Lieferung von Produkten und die Ausführung der notwendigen Arbeiten, angefangen von der Energiezertifizierung und -diagnosen der vorher realisierten Anlagen und Gebäude, für:

- I den Betrieb und Instandhaltung der Anlagen,
- II die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten enthalten:

I - für Betrieb und Instandhaltung der Anlagen:

- a) Übernahme der Rolle des dritten Verantwortlichen<sup>65</sup> für die Verwaltung, den Betrieb und die ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung<sup>66</sup> der Feuerungsanlage und für die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgänge (Feuerwehr, INAIL, ASL usw.), einschließlich eventueller Zahlungen an die für die Kontrollen zuständigen Körperschaften durch den Auftragnehmer;
- b) Verwaltung, Führung und ordentliche, programmierte und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen für Heizung/Kühlung mit dem Ziel der Verringerung der Umweltbelastungen und insbesondere des Energieverbrauchs im Hinblick auf den Lebenszyklus;
- c) Instandhaltung eines automatisierten Systems für:
  - die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messung der genutzten Primärenergie und die Verwaltung, Ausarbeitung und Speicherung der Daten. Im Fall von Anlagen mit fester Biomasse müssen Systeme genutzt werden, die die Eingangsmenge zu messen in der Lage sind,
  - die Erfassung der lokalen Klimadaten (Grad-Tag),
  - die Fernverwaltung der Anlagen (Ein-/Ausschalten, Einstellung);

---

<sup>65</sup> Dekret des Präsidenten der Republik 412/1993 Art. 1 Punkt o) unter „drittem Verantwortlichen für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlage“ versteht man eine natürliche oder juristische Person, die im Besitz der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen und jedenfalls der geeigneten technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten ist und vom Eigentümer mit der Verantwortung für den Betrieb, die Wartung und die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Energieverbrauchs beauftragt wurde;

<sup>66</sup> Dekret des Präsidenten der Republik 412/193, Art. 1, Punkt i) Unter „außerordentlicher Instandhaltung der Feuerungsanlage“ versteht man die Durchführung von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Betrieb der Anlage mit dem durch das Projekt und/oder die geltenden Vorschriften vorgesehenen Zustand in Einklang zu bringen, und zwar durch den Einsatz, ganz oder teilweise, von Mitteln, Ausrüstungen, Instrumenten, Reparaturen, Ersatz von Teilen, Wiederherstellung, Instandsetzungen oder den Austausch von Geräten oder Komponenten der Feuerungsanlage;

- d) Behebung von Störungen;
- e) korrektes und vollständiges Ausfüllen und ständige Aktualisierung der Anlagenbücher (DPR 412/1993, DPR 551/1999 i. d. g. F.);
- f) Lieferung der Energie und/oder der Brennstoffe, die für den Betrieb der Anlagen erforderlich sind, besonders im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen, die mit ihrer Erzeugung und Nutzung verbunden sind;
- g) regelmäßige Berichterstattung über die Leistungen der Anlagen, besonders hinsichtlich des Verbrauchs von Energie, natürlichen Ressourcen und Material;
- h) Sensibilisierung der Nutzer für eine korrekte Nutzung von Anlagen und Ausrüstungen;

II - für die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden:

- a) sofern notwendig, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes<sup>67</sup> von Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften von Anlagen und Gebäuden;
- b) sofern nicht vorhanden, Ausarbeitung und Durchführung des Ausführungsprojektes eines automatischen Systems für das Management und die Überwachung der Anlagen;
- c) sofern nicht vorhanden, Ausarbeitung und Durchführung eines endgültigen Projekts für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude, wie im „Energiedienstleistungsvertrag (contratto servizio energia) oder im „Energiedienstleistungsvertrag Plus“ (contratto servizio energia Plus)<sup>68</sup> vorgesehen, im Hinblick auf die größtmögliche Reduzierung der Umweltbelastungen über ihren gesamten Lebenszyklus, mit besonderem Augenmerk auf den Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen.

Die Laufzeit des Vergabevertrags muss so bemessen sein, dass die obengenannten Tätigkeiten durchgeführt werden können, und sie sollte auf keinen Fall weniger als drei Jahre betragen.

#### **5.4.2 AUSWAHL DER BEWERBER**

Zusätzlich zu dem, was die geltenden Rechtsvorschriften<sup>69</sup> vorsehen, müssen die Bewerber für die Teilnahme an der Ausschreibung über Organisations-, Diagnose-, Projekt-, Management-, Wirtschafts- und Finanzkenntnisse verfügen, die mindestens den in der Norm UNI CEI 11352 für Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, geforderten Kenntnissen entsprechen; ferner müssen sie die Voraussetzungen der Anlage II zum gesetzesvertretenden Dekret 115/2008 zu „Energiedienstleistungsvertrag“ (contratto servizio energia) und „Energiedienstleistungsvertrag Plus“ (contratto servizio energia plus) aufweisen.

Insbesondere müssen die Bewerber:

1) über Personal mit den notwendigen technischen Kompetenzen verfügen, damit die Dienstleistung korrekt mit Reduzierung der Umweltbelastungen vorgenommen wird. Der Bieter muss insbesondere das Verzeichnis des Personals vorlegen, das mit der Ausführung der Dienstleistung betraut ist und speziell in folgenden Bereichen geschult sein muss:

- einschlägige Vorschriften,
- Einbau, Betriebsweise und Merkmale der Komponenten der Anlage,

<sup>67</sup> Art. 93 des gesetzesvertretendenn Dekrets 163/2006

<sup>68</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 115/2008 Art.16 c. 4 und Anlage II

<sup>69</sup> Darunter das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 „Verordnung zur Durchführung des Artikels 11-quaterdecies, Absatz 13, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 248/2005, über Neuordnung der Bestimmungen zum Einbau von Anlagen innerhalb von Gebäuden“, i.d.g.F.

- korrekte Vorgehensweise für Eingriffe an den Anlagen,
- Verwaltung von Regulierungssystemen der Anlagen,
- ökoeffiziente Verwaltung der Anlagen,
- Gefährdungs- und Risikoelemente der verwendeten Produkte für die Gesundheit und die Umwelt,
- korrekte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen,
- Aufbewahrung der anlagebezogenen Dokumente,
- korrekter Umgang mit den Messgeräten und den Datenerfassungssystemen,
- Datenerfassungs- und -verwaltungsmethoden,
- Suche und Beheben von Störungen,
- Planung.

2) Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß den Punkten 4 und 5 des Anhangs II zum gesetzesvertretenden Dekret 115/2008.

Für das neue Personal, das mit der Durchführung der Dienstleistung während der Vertragsausführung betraut werden sollte, muss die gleiche Dokumentation vor Antritt des Dienstes vorgelegt werden, zum Nachweis der Tatsache, dass es sich um bereits geschultes Personal handelt,

3) in der Lage sein, den Vertrag mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen nach einem international anerkannten System (wie EG-Verordnung 1221/2009-EMAS, Norm ISO 14001 oder gleichwertig)<sup>70</sup> auszuführen.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage der folgenden Dokumente vonseiten des Bewerbers<sup>71</sup>:

- 1.a) Hochschulabschluss im jeweiligen technischen Fachbereich an einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Universität, ODER
- 1.b) Reifezeugnis einer staatlichen oder gesetzlich anerkannten Einrichtung mit Spezialisierung auf den Tätigkeitsbereich, gefolgt von einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens zwei Jahren direkt im Dienst bei einem einschlägig tätigen Unternehmen, ODER
- 1.c) Ausbildungsgrad oder Abschlusszeugnis, erlangt bzw. ausgestellt nach den geltenden Berufsausbildungsvorschriften, zusätzlich zu einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens vier Jahren direkt im Dienst eines einschlägig tätigen Unternehmens, ODER
- 1.d) Unterlagen zur Bescheinigung der Beschäftigung, die unmittelbar im Dienst bei einem Unternehmen erfolgte, das zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Wirtschaftszweig zugelassen ist, auf den sich die Arbeit des Installateurs bezieht, und zwar während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren (wobei die in der Lehrzeit und als qualifizierter Arbeiter geleisteten Dienstjahre nicht gezählt werden), als Installateur, als Monteur mit der Qualifikation eines Fachmannes für die Installation, Umwandlung, Erweiterung und Wartung der Anlagen, für den Einzelunternehmer oder den gesetzlichen Vertreter bzw. den technischen Verantwortlichen, der von ihnen mit formeller Urkunde bestellt wurde.

---

<sup>70</sup> Artikel 40, 42 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, und Art. 281 des DPR vom 5. Oktober 2010 Nr. 207.

<sup>71</sup> Art. 4 des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 „Verordnung zur Durchführung des Artikels 11-quaterdecies, Absatz 13, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 248/2005, über Neuordnung der Bestimmungen zum Einbau von Anlagen innerhalb von Gebäuden“, Amtsbl. Nr. 61 vom 12. März 2008.

Diese Dokumentation wird nicht von dem Bieter verlangt, der nachweist, dass er im Besitz der Zertifizierung einer dritten Seite ist, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11339<sup>72</sup> oder die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Norm UNI CEI 11352<sup>73</sup> bescheinigt

- 2.a) hinsichtlich der Einhaltung der in den Punkten 4 und 5 des Anhangs II zum gesetzvertretenden Dekret 115/008 vorgesehenen Anforderungen, siehe die in Punkt 3 desselben Anhangs genannten Dokumente,
- 3.a) Die EMAS-Registrierung und die gültige Zertifizierung ISO 14001 stellen Beweismittel dar. Die Vergabestellen akzeptieren ebenso andere Nachweise, die bescheinigen, dass der Bieter ein Umweltmanagementsystem eingerichtet hat, mit einer ausführlichen Beschreibung des bei dem Bieter funktionierenden Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des UMS, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem und Auditberichte).

#### **5.4.3 TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN**

Es liegen keine technischen Grundspezifikationen vor.

#### **5.4.4 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

##### **5.4.4.1 Projekt für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Anlagen bereits den Vorschriften entsprechen.

Eine Belohnungswertung wird an den Bieter vergeben, der das Vorprojekt der Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Anlagen erforderlich sind, gemäß der jeweiligen Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter Anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Die Belohnungswertung wird vergeben für die Merkmale der im Projekt beschriebenen Arbeiten und für die Vollständigkeit und Sorgfalt, mit der das Projekt diese Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der eventuell notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Vorschriften durch den Bieter in der Angebotsphase.

##### **5.4.4.2 Projekt für automatische Management- und Überwachungssysteme der Anlagen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn solche Systeme bereits vorhanden sind.

---

<sup>72</sup> UNI CEI 11339 Energiemanagement, Experten in Energiemanagement, Allgemeine Voraussetzungen für die Qualifizierung.

<sup>73</sup> UNI CEI 11352 Energiemanagement, Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen (ESCO), Allgemeine Voraussetzungen und Checkliste für die Prüfung der Voraussetzungen

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der ein Vorprojekt für die Realisierung von automatischen Systemen für die Verwaltung und die Überwachung der Anlagen gemäß der entsprechenden Vertragsklausel vorlegt. Das Projekt muss unter Anderem enthalten.

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Systeme vergeben, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Zugriffs in Echtzeit durch die Vergabestelle auf die erfassten und verarbeiteten Daten und ferner der Vollständigkeit und Sorgfalt, mit denen das Projekt die auszuführenden Arbeiten beschreibt.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts der automatischen Systeme für die Verwaltung und Überwachung der Anlagen durch den Bieter in der Angebotsphase.

#### **5.4.4.3 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Vergabestelle über ein Projekt auf dem neuesten Stand für Maßnahmen der Energie- und Umweltsanierung auf dem Bereich Heizung/Kühlung verfügt.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der auf der Grundlage der von der Vergabestelle bereitgestellten Energiezertifizierung und -Diagnose ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude für Heizung/Kühlung vorlegt.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Wärmebedarfs in den Gebäuden (z. B. Reduzierung der Wärmeverluste im Winter usw.),
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
- Nutzung von eventuell vorhandener rückgewonnener Wärmeenergie<sup>74</sup>,
- Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>75</sup>),

---

<sup>74</sup> Prozesswärmeenergie, die sonst verloren ginge.

<sup>75</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellem Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs.

- Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>76</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch elektrische Energie für Beleuchtung und Antriebskraft liefert (wenn aus Biomasse oder Biogas, siehe vorherigen Punkt),
- Herstellung, falls die Voraussetzungen vorliegen, einer Fernheizungsanlage, die vorrangig aus erneuerbaren Energiequellen gespeist wird (wenn Biomasse/Biogas, siehe vorherigen Punkt), die örtlich die geringstmögliche Emissionsmenge verursachen, und außerdem muss es enthalten:
  - die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
  - die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
  - die Schätzung der Energieeffizienzzertifikate (TEE)<sup>77</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können,

Die Belohnungswertung wird je nach den Merkmalen der im Projekt beschriebenen Arbeiten und der Vollständigkeit und Sorgfalt des Projekts vergeben.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Vorprojekts in der Angebotsphase mit den notwendigen Maßnahmen für die Energie- und Umweltsanierung durch den Bieter.

#### **5.4.5 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN**

##### **5.4.5.1 Lieferung von Brennstoffen**

Der Auftragnehmer muss keine festen oder flüssigen Brennstoffe liefern, die für die Erbringung der Dienstleistung genutzt werden, mit Ausnahme von Flüssiggas an den Orten, die nicht an eine Gasleitung angeschlossen sind.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle mindestens einmal jährlich folgende Dokumentation vorlegen:

- ein technisches Datenblatt des verwendeten Brennstoffs, oder
- eine technische Dokumentation des Herstellers, oder
- ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle oder
- ein anderes geeignetes Beweismittel,

und außerdem

- Dokumentation zur angewandten Verbrauchssteuer.

---

4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c)..

<sup>76</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG

<sup>77</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004.

#### **5.4.5.2 Stromlieferung**

Wenn die Vergabe es vorsieht, werden für die Stromlieferung die Bestimmungen der Punkte für die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft angewandt.

#### **5.4.5.3 Durchführung von Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn die Heizungsanlagen bereits den Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen durchführen, die notwendig sind, damit die Anlagen für Heizung/Kühlung, die Gegenstand der Vergabe sind, die geltenden Vorschriften erfüllen.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der für die Anpassung der Anlagen an die Vorschriften notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- Schätzung der Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### **5.4.5.4 Realisierung von automatischen Verwaltungs- und Überwachungssystemen der Anlagen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn ein automatisches Verwaltungs- und Überwachungssystem der Anlagen bereits realisiert wurde.

Der Auftragnehmer muss ein automatisches Verwaltungs- und Überwachungssystem der Anlagen realisieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt der Maßnahmen vorlegen, die erforderlich sind für:

- ein automatisiertes System für die Verwaltung der Anlagen (Einschalten/Ausschalten, Einstellung), um unter Einhaltung der verlangten Leistungen eine Verringerung des Energieverbrauchs zu erzielen;
- ein automatisiertes System für die Überwachung der Anlagen, einschließlich der Messgeräte für die Wärmeenergie (Teilzählern) und für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten, mit denen die Leistungen der Anlagen bewertet werden können.

Der Stromverbrauch muss mindestens jede Stunde erfasst werden.

Falls nicht vorhanden, muss der Einbau von Zählern für Räume/Anlagenabschnitte vorgesehen werden, die eine in den Ausschreibungsunterlagen anzugebende Jahresverbrauchsschwelle überschreiten.

Das System muss in der Lage sein, auch Altdaten zum Betrieb der Anlagen aufnehmen zu können, die eventuell von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der Bedeutung der Wasserressourcen muss die Überwachung auch den Betrieb der Wasserinstallation betreffen (Trinkwasser sowie Brauchwarmwasser), und also auch den Einbau der notwendigen Zähler und die Erfassung und automatische Verarbeitung der entsprechenden Daten.

Das Vorprojekt muss unter Anderem enthalten:

- die Angabe der Funktionen des Systems (Einschalten/Ausschalten, Einstellung, Datenaufzeichnung usw.)
- die Beschreibung der zu erfassenden Daten, der Häufigkeit der Erfassung und der vorzunehmenden Verarbeitungen,
- die Angabe der aufzustellenden Geräte,
- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung. Die Kosten müssen in der Vergütung der Dienstleistung eingeschlossen sein,
- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Anreize, die in Anspruch genommen werden können.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Die Mess- und Kontrollsysteme und -geräte und alle Geräte, die von den automatisierten Systemen verwendet werden, müssen hinsichtlich Merkmalen, Eichung und Verwaltung den geltenden Vorschriften<sup>78</sup> entsprechen und geeicht sein und ununterbrochen über die gesamte Laufzeit der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften effizient gehalten werden.

Um die Kenntnis der Vergabestelle über die Leistungen und die Gesamtauswirkungen der Anlagen und Gebäude in ihrem Besitz oder die sie aus einem anderen Rechtsgrund nutzt, zu erleichtern, kann vom Auftragnehmer verlangt werden, dass er in einem einzigen Datenblatt<sup>79</sup> für jedes Gebäude nicht nur die Daten für Heizung/Kühlung, sondern auch für Beleuchtung und Antriebskraft, zusammenfasst.

Falls der Auftragnehmer nicht mit der Verwaltung beider Dienstleistungen beauftragt ist, werden die Daten zu Beleuchtung und Antriebskraft ihm zu diesem Zweck von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Der wirtschaftliche Wert der eventuell durch die Arbeiten erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

---

<sup>78</sup> Die Elektrizitätszähler müssen die MID-Richtlinie 2004/22/EG einhalten, die mit gesetzvertretendem Dekret vom 2. Februar 2007, Nr. 22, i.d.g.F. umgesetzt wurde.

<sup>79</sup> Ein Beispiel dieses Datenblatts kann von der Website des FIRE (italienischer Verband für die rationelle Energienutzung) heruntergeladen werden.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### **5.4.5.5 Projekt für Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn Energie- und Umweltsanierungsmaßnahmen für Heizung/Kühlung bereits vorgenommen wurden.

Der Auftragnehmer muss Maßnahmen zur Energie- und Umweltsanierung durchführen, die die Umweltbelastungen durch die Dienstleistung Heizung/Kühlung reduzieren.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt des Angebots geschehen, zur Anwendung der entsprechenden belohnenden technischen Spezifikation der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten ab dem Zuschlag ein Vorprojekt für die Energie- und Umweltsanierung der Anlagen und Gebäude für Heizung/Kühlung vorlegen, ausgearbeitet auf der Grundlage der von der Vergabestelle bereitgestellten Energiezertifizierung und -diagnose.

Das Projekt muss die Einhaltung der Leistungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen gewährleisten und die Maßnahmen bestimmen, mit denen die Umweltbelastungen der Dienstleistung, und insbesondere der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen über den gesamten Lebenszyklus über die gesetzlichen Vorschriften hinaus reduziert werden können.

Insbesondere muss das Projekt bewerten:

- Maßnahmen für die Reduzierung des Wärmebedarfs in den Gebäuden (z. B. Reduzierung der Wärmeverluste im Winter usw.),
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Geräten und Anlagen,
- Nutzung von eventuell vorhandener rückgewonnener Wärmeenergie<sup>80</sup>,
- Nutzung vor Ort von erneuerbaren Energiequellen (wenn die erneuerbaren Energiequellen aus Biomasse oder Biogas bestehen, müssen sie in einer kurzen Lieferkette produziert worden sein, das heißt innerhalb eines Radius von 70 km von der Anlage, die sie für die Erzeugung von elektrischer Energie nutzt<sup>81</sup>),
- Nutzung einer hocheffizienten KWK-Anlage<sup>82</sup>, gespeist von erneuerbaren Energiequellen, die auch elektrische Energie für Beleuchtung und Antriebskraft liefert (wenn Biomasse/Biogas, siehe vorherigen Punkt),
- Herstellung, falls die Voraussetzungen vorliegen, einer Fernheizungsanlage, die vorrangig aus erneuerbaren Energiequellen gespeist wird (wenn Biomasse/Biogas, siehe vorherigen Punkt), die örtlich die geringstmögliche Emissionsmenge verursachen,

und außerdem muss es enthalten:

- die Angabe des Zeitraums und der Kosten für seine Umsetzung,

---

<sup>80</sup> Prozesswärmeenergie, die sonst verloren ginge.

<sup>81</sup> Gesetz 222/2007 "Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, über dringende Maßnahmen auf wirtschaftlich-finanziellern Bereich, für die soziale Entwicklung und Gerechtigkeit", Art. 26 Abs. 4bis; Dekret vom 25.11.2008 Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung "Regelung für die Verfahren zur Gewährung zinsgünstiger Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1110-1115 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2007 - Rotationsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls" Art. 2, Abs. 1; Dekret Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 2010 "Umsetzung des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 über die Rückverfolgbarkeit von Biomasse für die Stromerzeugung", Art. 2 Punkt c).

<sup>82</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 20/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG.

- die Quantifizierung der Verringerung der Umweltauswirkungen und insbesondere der erzielbaren Energieersparnis,
- die Schätzung der Energieeffizienzertifikate (TEE)<sup>83</sup> und/oder anderer Anreize, die mit den vorgesehenen Maßnahmen erhalten werden können,

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag muss der Auftragnehmer der Vergabestelle das Ausführungsprojekt der oben genannten Maßnahmen vorlegen.

Das Ausführungsprojekt muss von der Vergabestelle akzeptiert und dann vom Auftragnehmer innerhalb des im Vorprojekt genannten Zeitraums umgesetzt werden.

Der wirtschaftliche Wert der TEE und/oder der anderen erhaltenen Anreize ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Bestimmungen aufzuteilen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.4.5.6 Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle mindestens einen halbjährlichen oder saisonalen Bericht (Heiz- und Kühlperioden) über die Dienstleistung zusenden, zusammen mit den erfassten Daten, der eine Bewertung der erbrachten Leistungen ermöglicht und deren Umweltauswirkungen und insbesondere den jeweiligen Verbrauch von Energie, Geräten und Material und die eventuellen kritischen Punkte nach individuellem Verbraucher und/oder homogene Gebäudeteile und nach versorgter Anlagenart angibt.

Der Bericht muss ferner die Leistungen der automatisierten Systeme für Verwaltung und Überwachung angeben.

Um eine vollständigere Beschreibung der Situation zu ermöglichen, muss in den regelmäßigen Berichten der Vergleich mit Daten aus den vorherigen Zeiträumen (möglichst mindestens zwei Jahre) vorgenommen werden, die von der Vergabestelle bereitgestellt werden.

Die Berichte müssen also mindestens die folgenden Daten enthalten:

- der Verbrauch, bezogen auf den vom Auftraggeber genutzten und den eventuell vorher genutzten Energieträger, ausgedrückt in mehreren Messeinheiten [von der Anlage gelieferte  $MWh_{\text{termico}}$ ,  $MWh_{\text{termico}}$  des Eingangsbrennstoffs, Messeinheit des Eingangs-Energieträgers (cbm, kg usw.), von den Umwälzpumpen usw. genutzten  $MWh_{\text{elettrici}}$ , RÖE, CO<sub>2</sub>-Emissionen (tCO<sub>2</sub>) usw.],
  - die Umrechnungskoeffizienten (IPCC 2006<sup>84</sup>),
  - die Nutzungszeiten der Anlagen und Gebäude sowie die Tage, an denen die Dienstleistung beginnt und endet,
  - die Werte einiger wichtiger Indikatoren für jedes Gebäude (z. B.  $kWh_{\text{termico}}/m^2$ ,  $kWh_{\text{termico}}/m^2*gg$ , usw.),
  - die durchgeführten Maßnahmen der ordentlichen/außerordentlichen Instandhaltung.
- und außerdem

---

<sup>83</sup> siehe Ministerialdekret vom 24. Juli 2004.

<sup>84</sup> IPCC (integrated pollution prevention and control). Vorgegebene Emissionsfaktoren sind in „2006 IPCC Guidelines for National greenhouse gas inventories“ (Band 2) verfügbar.

- der monatliche Wasserverbrauch der Gebäude und der entsprechende Verbrauchsindikator im Verhältnis zur versorgten Fläche ( $\text{m}^3/\text{m}^2$ ).

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.4.5.7 Sensibilisierung des Personals des Nutzers***

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle zur Verteilung an ihr Personal, das die Dienstleistung nutzt, Informationsmaterial mit folgenden Angaben bereitstellen:

- Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung,
- Nutzung der Dienstleistung durch die Nutzer,
- korrekte Nutzung der Anlagen für die Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs,
- grüne öffentliche Ankäufe und Anwendung der vom Umweltministerium festgelegten Mindestumweltkriterien.

Das Informationsmaterial muss klar und knapp gehalten sein, damit es leicht zu lesen und verständlich ist.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.

#### ***5.4.5.8 Öffentlichkeit***

Der Auftragnehmer muss außerhalb und innerhalb der Eingangsräume jedes Gebäudes, das mit der Dienstleistung versorgt wird, Schilder/Plakate bereitstellen und so anbringen, dass sie gut zu sehen sind, und mit denen die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit darüber informiert werden, dass die Dienstleistung Beleuchtung und Antriebskraft unter Einhaltung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Umweltkriterien erbracht wird. Diese Schilder/Plakate müssen zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, mit dem die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen wurden;
- den Wert des jährlichen Energieverbrauchs für Heizung/Kühlung, unterteilt nach Energiequellen;
- die in der Vergabe genutzten Energiequellen.

**Nachweis:** in der Ausführungsphase des Vertrags.